



Bayerisches
Seminar für Politik e.V.

Mitmachen & Mitgestalten

Grundlagenwissen und Arbeitshilfen für ElternsprecherInnen an
Volksschulen, Realschulen und Gymnasien in Bayern

Neuausgabe September 2009

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Robert Hofmann, Bayerisches Seminar für Politik e.V.
Oberanger 38, 80331 München

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Elternmitwirkung im bayerischen Schulsystem

- A) Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens
 - 1.) Elternbeirat und Klassen-Elternsprecher/innen 3
 - 2.) Schulforum 4
- B) Übergeordnete Einrichtungen zur Elternmitwirkung
 - 3.) Gemeinsamer Elternbeirat 5
 - 4.) Landesschulbeirat 6
 - 5.) Elternverbände 6

Teil II: Auftrag und Möglichkeiten des Elternbeirats

- A) Staatlicher Auftrag und rechtliche Grundlagen 6
- B) Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten
 - 1. Vertrauensverhältnis vertiefen 8
 - 2.) Elterninteressen wahren 9
 - a) Mitbestimmungsrechte
 - b) Mitwirkungsrechte
 - c) Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten
 - d) Weitere Themenfelder der Mitwirkung
 - 3.) Eltern informieren 12
 - 4.) Anliegen der Elternschaft behandeln 12
- C) Schulentwicklung bringt die Schüler voran 13

Teil III: Funktion der Klassen-Elternsprecher/innen

- 1.) Klassen-Elternsprecher an Grund- und Hauptschulen 16
- 2.) Klassen-Elternsprecher an Realschulen und Gymnasien 17

Teil IV: Rechtsstatus des Elternbeirats und die Auswirkungen

- 1.) Praktische Auswirkungen 18
- 2.) Grenzen der Elternvertretung 19

Teil V: „Grundrechte“ der Elternvertretung

- 1.) Genereller Unterstützungsanspruch 19
- 2.) Anspruch auf Information sowie Auskünfte 19
- 3.) Anhörungs-, Vorschlags- und Antragsrecht 21
- 4.) Recht zur Information der Elternschaft 21
- 5.) Nutzung von Elternadressen durch die Elternvertretung 22
- 6.) Anspruch auf wesentliche Arbeitsmittel 22
- 7.) Finanzierung und Kostenübernahme 22
- 8.) Versicherungsschutz der Elternvertreter 22

Teil VI: Rechtsschutz der Elternvertretung und der Eltern 23

Teil VII: Praxistipps zur Arbeit des Elternbeirats

- A) Grundsätze für die Sitzungen des Elternbeirats 24
- B) Sitzungen des Elternbeirats optimal gestalten 26
- C) Ohne Ziel kein Engagement – ohne Engagement kein Erfolg 28
- D) Elterninformation und Zukunftssicherung 29

Stichwortverzeichnis 31

Hinweis: Diese Zusammenstellung wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können sich wegen der häufigen Änderungen in Gesetzen und Schulordnungen sowie bei den Rundschreiben des Kultusministeriums Fehler eingeschlichen haben oder Veränderungen unbemerkt geblieben sein.

Im Übrigen zeigt die Erfahrung, dass nicht alle Regelungen völlig eindeutig sind und dass sie deshalb mitunter auch von Experten unterschiedlich interpretiert werden. Für die Folgen falscher Angaben kann ich deshalb keine Verantwortung oder Haftung übernehmen. Ich bitte dafür um Verständnis und freue mich über Korrektur-Hinweise.

Teil I: Elternmitwirkung im bayerischen Schulsystem

Das Bildungswesen ist in der Bundesrepublik Deutschland Ländersache. Daraus ergeben sich auch bei der Interessenvertretung der Eltern (Erziehungsberechtigten) an den Schulen erhebliche Unterschiede in der Organisation und den Mitwirkungsmöglichkeiten. Die rechtlichen Regelungen für die Elternvertretung sind im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) sowie in den Schulordnungen für die einzelnen Schularten enthalten (Näheres im **Teil II, Kapitel A**). Es gibt eine Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (VSO), Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F), Realschulen (RSO), Wirtschaftsschulen (WSO) für die Gymnasien (GSO) sowie die Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO) und so weiter.

A) Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

1.) Elternbeirat und Klassen-Elternsprecher/innen

Die Elternvertretungen an den einzelnen Schularten in Bayern sind unterschiedlich aufgebaut. Die näheren Regelungen für die Bildung und Zusammensetzung der Elternvertretung an der Schule enthalten die Schulordnungen (VSO § 17-20; VSO-F § 8-10; RSO § 19 und 20; GSO § 19 und 20). Darüber hinaus gibt es Informationen auf den Websites der Elternverbände (siehe vorletzte Seite).

a) Der Elternbeirat:

An allen bayerischen Schulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann (Volksschulen, Realschulen/Wirtschaftsschulen, Gymnasien) wird von den Erziehungsberechtigten ein Elternbeirat (EB) gewählt. Seine Bedeutung, Aufgaben und Zusammensetzung ist im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) in den Artikeln 64, Abs. 1 sowie 65 und 66 geregelt (siehe dazu **Teil II ff**).

b) Die Klassen-Elternsprecher/innen:

An allen Grund- und Hauptschulen wird von den Erziehungsberechtigten für jede Klasse eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher (KES) gewählt. Für die anderen Schularten gelten andere Regelungen (siehe den folgenden Absatz **c**). Zur Funktion der Klassen-Elternsprecher/innen siehe **Teil III**.

c) Wahl der Elternvertretungen:

Weil die Struktur der Elternvertretung an den einzelnen Schularten unterschiedlich ist, unterscheiden sich auch die Regelungen für die Wahlverfahren. Darüber hinaus haben die Elternbeiräte an Realschulen und Gymnasien das Recht - im Einvernehmen mit der Schulleitung - das Wahlverfahren individuell zu regeln.

Grundsätzlich gilt, dass für die Einladung zur Wahl und die ordnungsgemäße Durchführung - gemäß den Vorschriften des BayEUG, der Schulordnung sowie der schulinternen Vereinbarungen - die jeweilige Schulleitung verantwortlich ist. Nicht wählbar als Elternsprecher/in sind die an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte! Termin und Ort der Wahl legen Schulleitung und Elternbeirat bzw. die/der EB-Vorsitzende einvernehmlich fest.

Die Wahlversammlung ist im Gegensatz zum regulären Elternabend keine „nicht öffentliche Veranstaltung“. Deshalb darf auch eine nicht zur Klasse gehörende Person in ihrer Funktion als Elternbeiratsmitglied während der Wahl anwesend sein (z. B. um die Wahlleitung bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen), es sei denn, die Eltern sprechen sich mit Mehrheit dagegen aus. Allerdings hat der/die Wahlleiter/in das Recht, Personen, die nicht zu den Erziehungsberechtigten dieser Klasse gehören, zum Verlassen des Raumes aufzufordern, um den Eindruck der Beeinträchtigung des Wahlvorgangs oder der unerwünschten Einflussnahme zu vermeiden.

Hinweis: Der EB sollte die Einladung der Elternschaft zur Wahl sowie die Information der Eltern bei der Wahl nicht allein Schulleitung und Lehrerschaft überlassen. Denn über Sinn, Aufgaben und Ziele der Elternvertretung können wirklich überzeugend nur die Elternsprecher/innen selbst informieren; siehe **Teil VII, Kapitel D**.

- o An **Gymnasien, Realschulen** und **Wirtschaftsschulen** werden die Mitglieder des Elternbeirats in sog. Urwahl direkt von den Eltern für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt (RSO § 21, GSO § 21). An diesen Schularten können auf Antrag des EB an die Schulleitung Klassenelternsprecher für alle oder einzelne Jahrgangsstufen als „Helfer des Elternbeirats“ gewählt werden (BayEUG Art. 64, Abs. 2, Satz 1). Über Wahlverfahren, Amtszeit und Aufgaben dieser KES entscheidet der EB (RSO § 22; GSO § 22). Siehe dazu auch **Teil III, Kapitel 2**.
- o An **Grundschulen** und **Hauptschulen** werden in jedem Jahr für alle Klassen Elternsprecher/innen (KES) gewählt (BayEUG Art. 64, Abs. 2, Satz 1). Wenn eine Volksschule nicht mehr als neun Klassen umfasst, bilden deren Elternsprecher/innen ohne spezielle Wahl den Elternbeirat. Wenn mehr als neun Klassen bestehen, wählen die KES aus ihrer Mitte den EB als Organ der Elternvertretung ihrer Schule. Wahlverfahren, Amtszeit und Befugnisse des EB und der KES an Volksschulen sind in der VSO § 17 – 19 geregelt. Die Regelung, dass Eheleute nicht gleichzeitig demselben EB angehören dürfen, ist bei den Volksschulen entfallen.

Hinweis: Wenn die Wahl des Elternbeirats an den Volksschulen nicht direkt am Wahlabend der KES stattfindet, muss die/der noch amtierende Vorsitzende des vorigen EB die KES speziell dazu einladen. Die Schulleitung ist dafür nicht zuständig.

o An **Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung** (kurz: Förderschulen) gibt es keine Klassen-Elternsprecher, sondern lediglich einen für zwei Jahre gewählten Elternbeirat.

Wahlanfechtung: Die Schulleitung hat das Recht bzw. die Pflicht, von Amts wegen tätig zu werden, wenn nach ihrer Überzeugung die Wahl rechtswidrig verlaufen und damit ungültig ist **oder** wenn ein wahlberechtigter Erziehungsberechtigter die Wahl mit stichhaltigen Gründen anfechtet. Wenn eine einvernehmliche Klärung nicht erreicht werden kann, muss die Angelegenheit unverzüglich der staatlichen Schulaufsicht zur Entscheidung vorgelegt werden. Auch der EB hat das Recht die Schulaufsicht einzuschalten.

c) Nachrücken, Nachwahl, Rücktritt, Abberufung oder Abwahl

Die Gründe für das Ausscheiden vom Amt des Elternsprechers und das Verfahren für das Nachrücken enthält die jeweilige Schulordnung (VSO § 19, Abs. 4; VSO-F § 8, Abs. 2; RSO § 19, Abs. 3; GSO § 19, Abs. 3). Weil aber alle eventuell auftauchenden Fragen damit jedoch nicht beantwortet sind folgt hier eine Ergänzung.

Ersatzpersonen oder Nachrücker sind diejenigen, die bei der Wahl zur Elternvertretung die nächst höhere Stimmenzahl nach dem gewählten Kandidaten erreicht haben. Sie werden oft als Stellvertreter/innen bezeichnet. Das ist aber nicht richtig. Die als Nachrücker in Frage kommenden Ersatzpersonen können in keiner Weise als rechtsgültige Stellvertreter/innen tätig werden (auch nicht im Falle einer Krankheit oder sonstigen längeren Verhinderung eines EB-Mitglieds oder KES). Die Ersatzpersonen können ihre Aufgabe erst dann wahrnehmen, wenn das EB-Mitglied oder der KES tatsächlich aus dem Amt ausgeschieden ist.

Beim Ausscheiden eines EB-Mitglieds rückt zuerst eine bei der EB-Wahl ermittelte Ersatzperson in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach. Ist keine Ersatzperson aus der EB-Wahl vorhanden, rückt die Ersatzperson für den ausgeschiedenen KES nach. Sind alle Ersatzpersonen „aufgebraucht“, dann hat der EB weniger Mitglieder. Eine Nachwahl ist nicht möglich.

Ein Rücktritt als EB-Mitglied ist jederzeit möglich – auch ohne Angabe von Gründen. Eine Genehmigung, z. B. der Schulleitung, ist natürlich nicht erforderlich.

Auch wenn ein EB komplett zurücktritt, so findet keine Neuwahl an der Schule statt. Wenn noch gewählte Ersatzpersonen als Nachrücker da sind, können diese einen neuen EB bilden. Die Zahl der EB-Mitglieder kann dann deutlich unter der Mindestzahl liegen, die vom Gesetzgeber bei der regulären Neuwahl vorgesehen ist. Es sollte aber grundsätzlich vermieden werden, dass eine Schule völlig ohne EB dasteht, denn bestimmte Mitwirkungsrechte kann nur er wahrnehmen. Die Versammlung der KES ist kein rechtsgültiger Ersatz für einen EB.

Die vorzeitige Abberufung oder die Abwahl ordnungsgemäß gewählter Mitglieder der Elternvertretung ist auch bei schlechter oder umstrittener Amtsführung nicht möglich (weder von den Eltern noch von der Schulleitung), weil damit in das Wahlrecht der Elternschaft eingegriffen würde. Die einzige Möglichkeit um untätige oder extrem schwierige Elternsprecher „loszuwerden“ ist, sie zur freiwilligen Amtsaufgabe zu überreden.

Anders verhält es sich mit den Mandatsträgern, die von den EB-Mitgliedern in ein Amt (Vorsitzender, Kassensführer usw.) gewählt wurden; dieses Gremium kann intern abberufen und neu wählen. Eine Abwahl sollte aber möglichst nur mit 2/3-Mehrheit oder mehr erfolgen, um Flügelkämpfe zu vermeiden. Die Möglichkeit zur Abwahl bezieht sich natürlich nur auf die Funktion innerhalb des EB aber nicht auf das Amt als Elternsprecher und die Mitgliedschaft im EB, beides besteht weiter (denn das Mandat durch die Elternschaft ist ja nicht aufgehoben).

Speziell für Grund- und Hauptschulen gilt:

Wenn ein KES ausscheidet und keine „Ersatzperson“ als Nachrücker/in zur Verfügung steht, so ist eine Nachwahl nicht möglich. Die Elternschaft der Klasse bleibt in diesem Fall für den Rest des Schuljahres ohne Vertretung. In einer Volksschule mit neun oder weniger Klassen hat der EB also ein Mitglied weniger.

Jeder KES kann sein Amt jederzeit niederlegen. Damit scheidet sie/er automatisch aus dem EB aus, denn die Mitgliedschaft dort ist an die Funktion als KES gebunden.

Bei einem Rücktritt als EB-Mitglied behält diese Person ihr Amt als KES selbstverständlich bei, denn in dieses ist sie ja von den Eltern gewählt worden.

2.) Das Schulforum (gilt nicht für Grundschulen):

Das Schulforum ist ein paritätisch besetztes Gremium an den weiterführenden Schulen. Es besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter (die/der den Vorsitz führt) und zwei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrern, der/dem Vorsitzenden des Elternbeirats und zwei vom Elternbeirat gewählten Mitgliedern sowie dem Schülerausschuss (3 Mitglieder). Es berät Themen, die Schüler/innen, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen. Das Schulforum wird mindestens zweimal im Schulhalbjahr (4x jährlich) von der Schulleitung einberufen. Es kann auch auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einberufen werden.

Auf Grund seiner Mittlerfunktion und seiner Zuständigkeiten lässt sich das Schulforum optimal als Zentrum der Information, des Meinungsaustauschs und der Entwicklung gemeinsamer Aktivitäten von Eltern, Schülern und Lehrern nutzen. Deshalb sollte der EB darauf achten, dass das Schulforum seine Sitzungen wirklich abhält und sich auch tatsächlich mit den wirklich wichtigen Themen aller beteiligten Gruppen befasst.

Die Aufgabenbeschreibung des Schulforums enthält im Wesentlichen das BayEUG im Artikel 69. Einzelregelungen über die Mitwirkungsmöglichkeiten des Elternbeirats enthält der Absatz 4.

Den Geschäftsgang regeln die Schulordnungen (VSO § 22, VSO-F § 12, RSO § 23, GSO § 23). Der Handlungsspielraum des Schulforums umfasst:

- freie Themenwahl für die Sitzungen;
- Vorschlagsrecht für die Tagesordnung (gilt für alle Mitglieder);
- weitreichendes Recht zur Stellungnahme gegenüber Schulleitung und Schulbehörden;
- Möglichkeiten zur Ausweitung der Sitzungsteilnehmer durch Einladung von Experten.

Hinweis: Die dem Schulforum im BayEUG Art. 69, Abs. 4 eingeräumten Mitwirkungs- bzw. Mitspracherechte nimmt an den Grundschulen der Elternbeirat wahr (VSO § 22, Abs. 4, Satz 1). Siehe dazu **Teil II, Kapitel A, Aufgabenfeld 2, Pkt. a und b**.

Das Schulforum kann Stellungnahmen sowie Empfehlungen abgeben:

1. zu wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist;
2. zu Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen;
3. zu Baumaßnahmen im Bereich der Schule;
4. zu Grundsätzen der Schulsozialarbeit,
5. zur Namensgebung der Schule;
6. zu Entscheidungen der Schulleitung betreffend die Schülerzeitung (nur auf Antrag der Arbeitsgruppe „Schülerzeitung“);
7. zur Vermittlung in Konfliktfällen zwischen Schülern und Lehrern (nur auf Antrag eines Betroffenen);
8. zu den Ordnungsmaßnahmen, bei denen eine Mitwirkung des EB nicht vorgesehen ist (schriftlicher Verweis, verschärfter Verweis, Versetzung in eine Parallelklasse, Ausschluss von einem Unterrichtsfach für bis zu vier Wochen, Ausschluss vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage). Siehe dazu BayEUG Art. 86, Abs. 2, Ziffer 1 - 5.

Als zentrale Instanz für praktizierte Schuldemokratie wirkt das Schulforum mit

1.) Bei der Entwicklung eines Schulprofils eigener Prägung. Es geht dabei um die individuelle Konzeption der pädagogischen, erzieherischen und sozialen Arbeit der Schule insgesamt. Damit besteht jetzt die Möglichkeit, den Unterricht und andere Bildungsangebote den spezifischen Bedürfnissen der Schülerschaft anzupassen. Das kann z. B. durch die Einführung bestimmter MODUS 21-Maßnahmen erfolgen. Es geht dabei um besondere Formen der Unterrichtsgestaltung, um das Angebot von Wahlfächern, Wahlpflichtfächern und Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, sonstige freiwillige pädagogische Angeboten der Schule. Aber auch im Bereich des Schullebens kann jetzt jede Schule besondere Akzente setzen. Entscheidungen über das konkrete pädagogische Angebot der Schule sind von der Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulforum zu treffen. (BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 2, Ziffer 1)

Das Schulforum muss auch beim Stellen eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule zustimmen. (BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 2, Ziffer 2)

Die genauen Bestimmungen bei der Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule enthält das BayEUG im Art. 82, Abs. 5 sowie in Art. 83.

Zum gesamten Thema „Schulentwicklung“ siehe **Teil II, Kapitel C**.

2.) Bei der Festlegung der Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens. Gemeint sind damit alle Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts, wie z. B. Schulfeste, Sportfeste, Ausflüge, Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte aber auch künstlerische Darbietungen und sonstige öffentliche Aktionen. Die Entscheidung über die speziellen Grundsätze unter denen diese Veranstaltungen stattfinden, muss im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen werden. (BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 2, Nr. 4)

Das Schulforum kann Beschlüsse fassen und einvernehmliche Entscheidungen treffen.

Das betrifft für den schulischen Alltagsbetrieb bedeutsame Dinge wie

- den Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebes (Hausordnung);
- die Festlegung der Pausenordnung (Pausenzeiten);
- Absprachen über die Pausenverpflegung.

Für die Eltern ist wichtig, dass der EB im Schulforum bei der Festlegung von Höchstbeträgen bei den Ausgaben für schulische Veranstaltungen mitwirken kann. Hier ist ausdrücklich eine Abstimmung mit dem EB vorgesehen.

Die im BayEUG enthaltenen und weitere, in den Schulordnungen konkret genannten, Punkte zur Mitwirkung des EB im Schulforum sind im **Teil II, Kapitel B, Aufgabenfeld 2, Pkt. c** aufgeführt.

B) Übergeordnete Einrichtungen zur Elternmitwirkung

1.) Der Gemeinsame Elternbeirat (gilt nur für Volksschulen):

Wenn innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbandes mindestens zwei organisatorisch selbständige Volksschulen (Grund- und Hauptschulen, sowie evtl. Teilhauptschulen) bestehen, wird gemäß BayEUG Art. 64, Abs. 2, Satz 2 ein Gemeinsamer Elternbeirat (GEB) gebildet. Das gleiche gilt für Förderschulen (BayEUG Art.

64, Abs. 2, Sätze 2 u. 3). Grundsätze zur Bildung des GEB und zur Wahl enthält das BayEUG in Art. 66, Abs. 4. Die genauen Regelungen für die GEB-Wahl enthält die VSO im § 21, die VSO-F im § 11.

Für den GEB gelten die gleichen allgemeinen Aufgabenstellungen wie für den EB (BayEUG Art. 65, Abs. 2). Der GEB erfüllt eine wichtige Funktion als Informations- und Koordinationsorgan sowie als Interessenvertretung der örtlichen bzw. regionalen Elternbeiräte.

Der Vorstand des GEB tagt wie die EB einer Schule mindestens dreimal im Jahr. In besonderen öffentlichen Veranstaltungen behandelt der GEB - unter Einbeziehung von Experten - Themen, welche die Schulen gemeinsam betreffen und bietet Gelegenheit zur Aussprache. Der GEB ist Ansprechpartner für die kommunalen Gremien und die staatlichen Einrichtungen des jeweiligen Regierungsbezirks, die für den Schulbereich zuständig sind. Eine ausführliche Handreichung für die Arbeit des GEB stellt der Bayerische Elternverband e. V. zur Verfügung (siehe vorletzte Seite).

Ohne Eltern-Initiative kein Gemeinsamer Elternbeirat

Die Art und Weise wie ein GEB entsteht ist je nach Anzahl der Volksschulen in der Kommune oder des Schulverbandes unterschiedlich geregelt:

- o Wenn es in der Kommune nur vier oder weniger Volksschulen (ohne Förderschulen) gibt, können lt. Schulgesetz die jeweiligen EB-Vorsitzenden plus Stellvertreter/innen ohne weiteres Verfahren einen Gemeinsamen Elternbeirat bilden. Sie brauchen sich dann nur noch zu einigen, wer welche Aufgaben übernimmt und es kann losgehen. **Wichtig** ist aber, dass jemand den Anstoß gibt, dass dieser Zusammenschluss auch wirklich erfolgt, denn sonst passiert nichts. Hier ist also Eigeninitiative der Elternvertretung gefragt.
- o Bei mehr als vier Volksschulen in einer Kommune ist das jeweils zuständige Staatliche Schulamt dafür verantwortlich, dass eine Wahl der GEB-Mitglieder stattfindet. Das funktioniert aber keineswegs überall. Die EBs einer Kommune sollten also im eigenen Interesse darauf achten, dass tatsächlich ein GEB gebildet wird.

Hinweise:

- o Nicht wählbar als Elternsprecher/in sind die an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte!
- o Die Regelung, dass Eheleute nicht gleichzeitig demselben EB angehören dürfen, ist bei den Volksschulen entfallen.

Weitere per Gesetz gewählte regionale oder überregionale Gremien der Elternvertretung einzelner oder aller Schularten gibt es in Bayern – im Gegensatz zu den übrigen Bundesländern – nicht. Deshalb haben sich in Bayern verschiedene Elternverbände in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins etabliert (sowohl schulartbezogen als auch konfessionell ausgerichtet, siehe **Pkt. 3**).

2.) Der Landesschulbeirat:

Er ist kein Gremium, sondern lediglich eine Veranstaltung des Kultusministeriums zur Beratung, Information und Meinungsbildung über wichtige Vorhaben auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung. Dazu gehören Lehrpläne und Stundentafeln der Schulen, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien. Etwa zwei- bis dreimal im Jahr werden vom Kultusministerium persönlich berufene Vertreter von ca. 43 Organisationen zur Anhörung eingeladen. Beteiligt sind auch acht Vertreter der einzelnen Elternverbände. Näheres im BayEUG Art. 73.

3.) Die Elternverbände:

Die Elternverbände haben speziell in Bayern eine wichtige Funktion zur Information der Eltern und der Elternvertreter, als Sprachrohr der Elternschaft der einzelnen Schularten gegenüber der Öffentlichkeit, sowie als Ansprechpartner von Parteien und Verbänden. Die Elternverbände haben keine gesetzlich verankerten Mitwirkungsrechte, sondern lediglich eine Möglichkeit zur Anhörung im Kultusministerium. Die Adressen der an den allgemeinbildenden Schulen aktiven Verbände finden Sie auf der vorletzten Seite.

Teil II: Auftrag und Möglichkeiten des Elternbeirats

A) Staatlicher Auftrag und rechtliche Grundlagen

Die Elternvertretung erfüllt einen gesetzlich festgelegten Auftrag gemäß dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG). Die Aufgaben (Pflichten) und Rechte der Elternvertretung sind im Artikel 65 festgelegt. Im Absatz 1, Satz 1 steht, was der EB ist:

„Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der (*minderjährigen*) Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern volljähriger Schüler einer Schule.“ (BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 1)

Der Elternbeirat ist also die gesetzlich eingerichtete Interessenvertretung der Elternschaft. Es geht dabei immer um die Wahrnehmung der Belange der gesamten Elternschaft an der Schule bzw. größerer Gruppen (also kei-

ne Interessenvertretung in Einzelfällen). Durch den staatlichen Auftrag bekommt die Elternvertretung an den bayerischen Schulen einen besonderen Rechtsstatus; mehr dazu im **Teil IV**.

- o Die Elternvertretung ist nicht zur Unterstützung oder Arbeitserleichterung von Schulleitung und Lehrerschaft da, sondern sie kümmert sich zuerst und vordringlich um die Anliegen der Eltern in Bezug auf die Schule.
- o Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern gegenüber der Schule und anderen Schulbehörden.
- o Die Elternvertretung hat eine Mittlerfunktion beim Interessenausgleich zwischen Schule und Elternschaft.

Mit der Annahme der Wahl haben die Elternsprecher/innen ein öffentlich-rechtliches Ehrenamt übernommen. Daraus entstehen persönliche Rechte und Pflichten je nachdem, ob sie/er als Klassen-Elternsprecher (KES) oder als Mitglied des Elternbeirats (EB) gewählt ist.

Rechtliche Grundlagen:

Die rechtliche Grundlage des bayerischen Schulsystems ist das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG). Die Schulordnungen der einzelnen Schularten (VSO, RSO, GSO usw.) sind - rechtlich gesehen - Ausführungsverordnungen des BayEUG. Die vom Kultusministerium erlassenen Schulordnungen (nicht zu verwechseln mit den Hausordnungen der einzelnen Schulen) enthalten die Regelungen für den täglichen Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse. Alle Schulordnungen sind in 2007/2008 grundlegend umgestellt worden.

Die Elternvertretung hat einen Anspruch auf kostenlose Überlassung der Gesetzes- und Verordnungstexte. (Näheres dazu und Hinweise zur Beschaffung in **Teil V, Pkt. 6**)

B) Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten

Der grundsätzliche Umfang der Mitwirkungsrechte des EB ist im BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 2 beschrieben:

„Er (der Elternbeirat) **wirkt mit** in Angelegenheiten, die für die Schule von **allgemeiner Bedeutung** sind.“

Der erste Halbsatz besagt, dass der EB aktiv mit-wirken darf und soll. Das heißt also: Der EB ist kein Gremium, dass nur mit-reden darf. Der zweite Halbsatz macht klar, dass sich dieses Mit-wirken der Elternvertretung nicht auf Nebensächlichkeiten, sondern auf Angelegenheiten bezieht, die für die Schule – besonders natürlich für die Eltern und ihre Kinder - von allgemeiner Bedeutung sind. Damit sind zuerst einmal Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gemeint, aber auch konkrete Einzelfälle, die einen grundsätzlichen, allgemeingültigen Charakter haben.

Wenn sich der Elternbeirat über seine Mitwirkungsmöglichkeit unsicher ist, muss er also lediglich prüfen, ob die Angelegenheit für einen größeren Teil der Elternschaft und ihrer Kinder von Belang ist. Wenn das der Fall ist, dann ist er aufgefordert sein Mitwirkungsrecht wahrzunehmen. Dann gelten auch die im **Teil V** genannten Grundrechte der Elternvertretung.

Die vier zentralen Aufgabenfelder des Elternbeirats

Das BayEUG nennt vier zentrale Aufgabenfelder für die Elternvertretung (BayEUG Art. 65, Abs.1, Satz 3):

Aufgabe des Elternbeirats ist es vor allem,

1.) das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen verantwortlich sind, zu vertiefen;

2.) das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen zu wahren;

3.) den Eltern in besonderen (*vom EB organisierten*) Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung durch die Schule und zur Aussprache zu geben sowie den freien Meinungs austausch untereinander zu fördern;

4.) Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten.

Erläuterung:

Dieser Gesetzesartikel 65 enthält im ersten Teil vier allgemein formulierte Aufgaben bzw. Aufforderungen zum Handeln an den EB und keine Mitwirkungsrechte, die einfach nur wahrgenommen werden können. Diese konkreter formulierten (detaillierten) Mitbestimmungsmöglichkeiten folgen in den Ziffern 5 – 13 des Artikels 65, Absatz 1, Satz 1. Sie werden hier nicht einzeln aufgezählt, aber im folgenden Text im Zusammenhang abgehandelt.

Was heisst das konkret?

Aufgabenfeld 1: „Das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrern, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler/innen verantwortlich sind, zu vertiefen.“

Es geht um die Verbesserung der Kontakte und um die **Vertiefung des Vertrauens** zwischen Schule und Elternhaus.

Das BayEUG sagt an drei Stellen etwas zum Thema Zusammenarbeit:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Schulgemeinschaft ist bestrebt, im Rahmen der gestärkten Eigenverantwortung der Schule das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der Verantwortlichkeiten innerhalb der Schulgemeinschaft zu lösen“ (BayEUG Art. 2, Abs. 3).

„Die Lehrkräfte erfüllen ihre Aufgaben im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten (...).“ (BayEUG Art. 59, Abs. 3).

„Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit.“ (BayEUG Art. 74, Abs. 1).

Das BayEUG weist also ausdrücklich auf die beiderseitige Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit hin. Aber natürlich lässt sich dieses Vertrauen nicht einfach einfordern, sondern es muss im Zusammenwirken beider Erziehungspartner ständig neu geschaffen werden. Einen Teil dieser Aufgabe soll laut Gesetz die Elternvertretung übernehmen. Man kann sich also gegenüber der Schulleitung auf diesen Auftrag berufen.

Wie dieses Zusammenwirken bei der gemeinsam zu erfüllenden Erziehungsaufgabe (Stichwort „Erziehungspartnerschaft“) konkret gestaltet werden soll, steht in den Schulordnungen im Teil 2 „Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten“ (VSO § 16; VSO-F § 7; RSO § 18, GSO § 18):

„Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen.“ Die neuen Volksschulordnungen sehen jetzt jährlich mindestens zwei Elternsprechtage vor (VSO § 16, Abs. 3, Satz 1; VSO-F); die RSO sieht in jedem Schulhalbjahr einen Elternsprechtage vor (RSO § 18, Abs. 3, Satz 1) und die GSO spricht ganz allgemein von Elternsprechtagen (GSO § 18, Abs. 3, Satz 1).

Die Schulordnungen sagen inzwischen leider nicht mehr ausdrücklich, dass in den Elternabenden „den Erziehungsberechtigten insbesondere Erziehungs- und Unterrichtsziele sowie unterrichtliche Verfahrensweisen erläutert werden sollen. Aber nach wie vor sollte dies das zentrale Ziel eines Elternabends sein.

Elternsprechtage und Elternversammlungen sind so anzusetzen, „dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.“

Die Klassen-Elternversammlung (der Elternabend)

Die Klassen-Elternversammlung kann nur durch die Schulleitung oder durch eine von ihr beauftragte Lehrkraft einberufen werden, meist ist es die klassenführende Lehrkraft, die auch die Versammlung leitet. Die Schulleitung kann – auch auf Antrag der Elternvertretung - die Anwesenheit weiterer in der Klasse unterrichtender Lehrer/innen anordnen.

Die Anwesenheit von Elternbeiratsmitgliedern, die nicht zu den Teilhabeberechtigten gehören, ist nicht vorgesehen. Sie ist jedoch als zulässig anzusehen, wenn die Versammlungsleitung und die Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten zustimmen (KMS vom 20.1.77 und 25.7.77).

Es ist auch möglich, Klassenelternversammlungen für mehrere Klassen einer Jahrgangsstufe zusammenzufassen, sofern der Zweck, den Eltern Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Wo liegen hier die Aufgaben der Elternvertretung?

o Alle Elternsprecher sollten nach einer gewissen Zeit - durch Gespräche mit Eltern oder eine kleine schriftliche Umfrage ermitteln – ob die pflichtgemäßen Informationsangebote (Elternsprechstunde, Elternsprechtage) auch wirklich zur Zufriedenheit der Elternschaft gestaltet sind. Das hat nichts mit Misstrauen zu tun, sondern ist als eine Maßnahme zur Optimierung der Zusammenarbeit zu verstehen.

o **Klassen-Elternabende** sind für viele Erziehungsberechtigte eine gute Möglichkeit sich über schulische Themen zu informieren und die anderen Eltern ein wenig kennen zu lernen. Dafür ist ein Elternabend pro Jahr aber einfach zu wenig. Deshalb haben die Schulordnungen der Elternvertretung ein Antrags- oder Vorschlagsrecht für zusätzliche Elternabende einer oder mehrerer Klassen oder Jahrgangsstufen eingeräumt.

Die neue Regelung lautet: „..., eine weitere (*Klasseneltern-*)Versammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten einer Klasse beantragt“ (VSO § 16, Abs. 3, Satz 2; VSO-F § 7; RSO § 18, Abs. 3, Satz 2; GSO § 18, Abs. 3, Satz 2). Hier sind also vor allem die Klassenelternsprecher/innen gefordert, bei den Eltern den Bedarf nach einem Elternabend zu erkunden und das Spektrum der offenen Fragen bzw. der gewünschten Informationen zu ermitteln. Wie der von der Schulordnung geforderte Nachweis des Elterninteresses zu erfolgen hat, das liegt in der Entscheidungsfreiheit der Schulleitung.

Nicht jede Lehrkraft reagiert begeistert auf den Wunsch nach einem weiteren Elternabend. Erfahrungsgemäß ist es deshalb besser, wenn nicht die/der KES den Antrag an die Klassenleitung richtet, sondern der EB an die Schulleitung.

Bei ihrem Antrag an die Schulleitung sollte die Elternvertretung Vorschläge für die zu behandelnden Themen gleich mitliefern. Damit kann erreicht werden, dass die Interessen der Eltern zur Sprache kommen und genügend viele Eltern teilnehmen. Ein gemeinsam geschriebener Einladungsbrief von Lehrkraft und KES kann helfen die Veranstaltung vorzubereiten und eventuelle Vorbehalte abzubauen.

o **Sommerfeste** und **Tage der offenen Tür** bieten weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Kontakte von Schule und Elternhaus. Die Schulordnungen sagen zu diesem Thema nichts mehr. Wenn Schulleitung und/oder Lehrerschaft nicht selbst aktiv werden, sollte die Anregung vom EB ausgehen. Die Eltern sollten beim Tag der offenen Tür Gelegenheit erhalten, einen möglichst realitätsnahen Einblick in die Arbeit der Schule zu tun.

Aufgabenfeld 2: „Das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler/innen zu wahren.“

Die Wahrung (Vertretung) der Eltern-Interessen geschieht unter anderem dadurch, dass der EB darauf achtet, dass die vom Gesetzgeber konkret eingeräumten (äußerst unterschiedlich gestalteten) Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten auch wirklich genutzt werden.

Hinweis: Die Mitwirkung der Elternvertretung ist bei den Grund- und Hauptschulen nicht einheitlich geregelt. An den Grundschulen betrifft manche Entscheidung den EB, die an Hauptschulen und Förderschulen das Schulforum behandelt (das es an der Grundschule bekanntlich nicht gibt). Deshalb bei der Lektüre der VSO immer genau hinschauen, wer zuständig ist.

Das stärkste Recht in der Wahrnehmung der Elterninteressen ist das Mitbestimmungsrecht (im Einvernehmen der Schule mit dem Elternbeirat) und das Mitwirkungsrecht (im Benehmen oder in Abstimmung mit dem Elternbeirat). Daneben gibt es auch noch Beratungs- und Anhörungsrechte. Wichtig für die Arbeit der Elternvertretung sind aber auch das Informationsrecht (aktiv und passiv) und das Vorschlagsrecht sowie verschiedene andere Rechte.

Erläuterung juristischer Begriffe:

- ... im Benehmen oder in Abstimmung mit ...: Dabei geht es um den Versuch zur Herstellung einer gemeinsamen Auffassung, z.B. zwischen Elternvertretung und Schulleitung. Das Benehmen wird hergestellt, wenn der Elternvertretung (dem EB) die Möglichkeit eröffnet wird, ihre eigenen Vorstellungen zu der in Aussicht genommenen Regelung vorzutragen. Die Stellungnahme des EB muss von der zuständigen Behörde in ihre Erwägungen einbezogen werden, sie hat sie also sorgfältig zu prüfen. Die Entscheidung wird dann von der Behörde (Schule) nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Wenn der EB seine abweichende Meinung beibehält, kann die Schulleitung trotzdem die Entscheidung in ihrem Sinne treffen. Es ist also keine definitive Zustimmung erforderlich, weil es sich um kein Mitbestimmungsrecht, sondern lediglich um ein qualifiziertes Anhörungsrecht handelt.

- ... im Einvernehmen mit: Hier muss das definitive Einverständnis der Elternvertretung zu einer Entscheidung eingeholt werden, weil es sich um ein echtes Mitbestimmungsrecht handelt. Wird dieses Einverständnis oder die Zustimmung vom EB nicht erteilt, müssen beide Seiten nach einer einvernehmlichen Lösung (Kompromiss) suchen. Wenn die Schulleitung das Einverständnis nicht einholt oder trotz klaren Widerspruchs des EB in ihrem Sinne entscheidet, kann diese Entscheidung vom EB angefochten werden.

Hinweis: Der in Gesetzestexten oft vorkommende Begriff „soll“ drückt nicht etwa Beliebigkeit aus, sondern hat durchaus verpflichtenden Charakter, entsprechend einem „muss“ - wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

a) Mitbestimmungsrechte im gegenseitigen Einvernehmen von Schulleitung und Elternvertretung

Es sind keine großen Dinge, bei denen der EB definitiv mitbestimmen kann. Trotzdem sollte der EB als Sachwalter der Elterninteressen darauf achten, dass diese Rechte auch wirklich wahrgenommen werden. Es kommt leider immer wieder vor, dass die Schulleitung "vergisst", den EB oder das Schulforum einzuschalten und dadurch vollendete Tatsachen schafft. Dadurch werden die Rechte aller Eltern der Schule geschmälert. Der EB sollte das nicht - aus Bequemlichkeit, Angst oder falsch verstandenem Bemühen um ein gutes Klima – wortlos tolerieren.

Der EB muss bei folgenden Entscheidungen bzw. Maßnahmen definitiv um seine Zustimmung gefragt werden:

- o Bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag (BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Ziffer 6) und bei der Entscheidung wann der entfallene Unterricht nachzuholen ist (BayEUG Art. 89, Abs. 2, Ziffer 4). Weil diese Festlegung die Grundsätze der festgelegten Unterrichtszeiten berührt, muss auch dazu eine einvernehmliche Entscheidung getroffen werden (siehe dazu auch folgenden Punkt).

- o Bei den Grundsätzen zur Festlegung der Unterrichtszeiten (VSO § 20, Abs. 5, Satz 2; VSO-F § 9; RSO § 20, Abs. 4, Satz 2; GSO § 20, Abs. 5, Satz 2). Die Grundsätze sind z. B. berührt, wenn der Unterricht am Vormittag oder am Nachmittag ausgedehnt wird.
Weitere Regelungen zur Mitwirkung bei der Festlegung der konkreten Unterrichtszeiten enthalten die VSO § 40, Abs. 1, Satz 3; VSO-F § 47, Satz 1; RSO § 44, Abs. 2, Satz 1; GSO § 42, Abs. 2, Satz 2 (siehe dazu unter den folgenden **Punkten b** und **c**).
- o Bei der Entscheidung über die Durchführung von Schullandheim-Aufenthalten, Schul-Skikursen, Studienfahrten, Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches (VSO § 20, Abs. 5, Satz 1; VSO-F § 9; RSO § 20, Abs. 4, Satz 1; GSO § 20, Abs. 5, Satz 1).
Die Schule hat den Eltern auf Wunsch des Elternbeirats über die Verwendung ihrer Gelder zu berichten (VSO § 23, Abs. 1, Satz 1; VSO-F § 13; GSO § 24, Abs. 1, Satz 1; RSO § 24, Abs. 1, Satz 1).
- o Bei der Festlegung von Grundsätzen zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule (VSO § 20, Abs. 5, Satz 2, VSO-F § 9; RSO § 20, Abs. 4, Satz 2; GSO § 20, Abs. 5, Satz 2). Etwas Ähnliches ist dem Schulforum im BayEUG Art. 69, Abs. 4, Ziffer 4 eingeräumt.
- o Bei der Festlegung von Grundsätzen zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit (VSO § 20, Abs. 5, Satz 2; VSO-F § 9; RSO § 20, Abs. 4, Satz 2; GSO § 20, Abs. 5, Satz 2).
- o Bei der Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, welche die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen (VSO § 16, Abs. 1, Satz 2; VSO-F § 7; RSO § 18, Abs. 1, Satz 2; GSO § 18, Abs. 1, Satz 2).
- o Bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, der Einführung von Schulversuchen und beim Stellen eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule (BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Ziffer 13).
- o Bei der Einführung bestimmter MODUS 21-Maßnahmen ist das Einvernehmen mit dem EB herzustellen (ist bei der Beschreibung der Maßnahmen im Anhang zur Schulordnung vermerkt).
- o Bei der Namensgebung für die Schule (BayEUG Art. 29, Satz 3).
- o Bei der Durchführung genehmigungspflichtiger Erhebungen bei den Erziehungsberechtigten (VSO § 25, Abs. 2, Satz 2; VSO-F § 13, Satz 1; RSO und GSO § 4, Abs. 3, Satz 3).

Betrifft nur den Elternbeirat an Grundschulen. Bei den anderen Schularten ist das Schulforum gefragt (siehe **Pkt. c**).

- o Bei der Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf (VSO § 22, Abs. 4, Satz 1 - hier wird auf das BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 2 verwiesen).
- o Bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule (VSO § 22, Abs. 4, Satz 1 - hier wird auf das BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 2 verwiesen).
- o Beim Erlaß von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des Schulbetriebs = Hausordnung (VSO § 4, Abs. 1 und VSO § 22, Abs. 4, Satz 1, erster Halbsatz – hier wird auf das BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 2 verwiesen). Zusätzlich muss von der Schulleitung auch noch der Schulaufwandsträger beteiligt werden.
- o Bei der Festlegung der Pausenordnung (Pausenzeiten) und der Pausenverpflegung (VSO § 22, Abs. 4, Satz 1 - hier wird auf das BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 2 verwiesen).
- o Bei der Festlegung der Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens (VSO § 22, Abs. 4, Satz 1 – hier wird auf das BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 2 verwiesen).
- o Beim Abweichen von der Regelung, dass an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht keine Hausaufgaben für den nächsten Tag gestellt werden dürfen (VSO § 42, Satz 2).
- o Bei der Genehmigung von Sammlungen für außerschulische Zwecke an der Schule sowie zur Beteiligung von Schülern an öffentlichen Sammlungen (VSO § 24, Absatz 1, Satz 2).

b) Mitwirkungsrechte im Benehmen oder in Abstimmung von Schulleitung bzw. Schulaufsicht, oder Lehrerkonferenz mit der Elternvertretung:

- o Bei der Festlegung der Unterrichtszeiten an Grundschulen, d. h. Unterrichtsbeginn und -ende (VSO § 40, Abs. 1, Satz 3). Bei den anderen Schularten ist das Schulforum gefragt (siehe den folgenden **Pkt. c**).
- o Bei der Festlegung der Pausenzeiten an Grundschulen. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz nach Anhörung des EB (VSO § 40, Abs. 2, Satz 5). Bei Hauptschulen und Förderschulen wird das Schulforum gefragt. Bei Realschulen und Gymnasien entscheidet die Lehrerkonferenz.
- o Bei der Anschaffung der sog. übrigen oder sonstigen Lernmittel (BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Ziffer 7).
- o Bei der Festlegung von jährlichen Höchstbeträgen zur Anschaffung der sog. übrigen oder sonstigen Lernmittel durch die Eltern (BayEUG Art. 51, Abs. 4, Satz 2).
- o Bei der Einführung von regulären Lernmitteln an der Schule (BayEUG Art. 51, Abs. 3).
- o Bei der Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen (BayEUG Art. 26, Abs. 2, Satz 1. und 2 sowie Art. 27, Abs. 2, Satz 2).

- o Bei Abweichungen von den regulären Sprenkelgrenzen der Schule bei aktuellem Anlass (BayEUG Art. 42, Abs. 2 und 7).
- Betrifft nur den Elternbeirat an Grundschulen. Bei den anderen Schularten ist das Schulforum gefragt (siehe den folgenden **Pkt. c**).
- o Bei der Festlegung eines jährlichen Höchstbetrages bei den Ausgaben für schulische Veranstaltungen durch die Eltern (VSO § 22, Abs. 4, Satz 1, letzter Halbsatz – hier wird auf das BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 4 verwiesen).
- o Bei wesentlichen Fragen der Schulorganisation (VSO § 22, Abs. 4, Satz 1, letzter Halbsatz – hier wird auf das BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 5 verwiesen).
- o Bei Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen (VSO § 22, Abs. 4, Satz 1, letzter Halbsatz – hier wird auf das BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 5 verwiesen).
- o Bei Baumaßnahmen im Bereich der Schule (VSO § 22, Abs. 4, Satz 1, letzter Halbsatz – hier wird auf das BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 5 verwiesen).
- o Bei der Festlegung von Grundsätzen der Schulsozialarbeit (VSO § 22, Abs. 4, Satz 1, letzter Halbsatz – hier wird auf das BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 5 verwiesen).
- o Bei der Namensgebung einer Schule (VSO § 22, Abs. 4, Satz 1, letzter Halbsatz – hier wird auf das BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 5 verwiesen).

c) Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten des Elternbeirats:

- 1.) Mitwirkung im Schulforum (gilt nicht für Grundschulen). Siehe dazu auch **Teil I, Kapitel A, Pkt. 2:**
 - o Bei der Entwicklung eines eigenen Schulprofils (BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 2, Ziffer 1).
 - o Bei wesentlichen Fragen der Schulorganisation (BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 5, Ziffer 1).
 - o Bei Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen (BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 5, Ziffer 2).
 - o Bei Baumaßnahmen im Bereich der Schule (BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 5, Ziffer 3).
 - o Bei der Festlegung von Grundsätzen der Schulsozialarbeit (BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 5, Ziffer 4).
 - o Bei der Namensgebung einer Schule (BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 5, Ziffer 5).
 - o Beim Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des Schulbetriebs = Hausordnung (BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 2, Ziffer 3 sowie VSO § 4, Abs. 1; letzter Halbsatz; VSO-F § 3, Abs. 2; RSO § 4, Abs. 1; GSO § 4, Abs. 1). Zusätzlich muss von der Schulleitung auch noch der Schulaufwandsträger - bei Realschulen und Gymnasien auch die Personalvertretung - beteiligt werden.
 - o Bei der Festlegung der Pausenordnung, das heißt der Pausenzeiten (BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 2, Ziffer 3).
 - o Bei der Regelung der Pausenverpflegung (also des Verkaufs von Nahrungsmitteln und Getränken inkl. der Aufstellung von Warenautomaten und deren Angebot), gemäß BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 2, Ziffer 3.
 - o Bei der Festlegung von Grundsätzen über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens (BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 2, Ziffer 4).
 - o Beim Abweichen von der Regelung, dass an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht keine Hausaufgaben für den nächsten Tag gestellt werden dürfen (VSO § 42, Satz 2, VSO-F § 49).
 - o Bei der Festlegung eines jährlichen Höchstbetrages bei den Ausgaben für schulische Veranstaltungen durch die Eltern. Hierzu ist ausdrücklich eine Abstimmung mit dem EB innerhalb des Schulforums vorgeschrieben; d. h. der EB sollte nicht einfach mehrheitlich überstimmt werden (BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 4).
 - o Bei der Festlegung der Unterrichtszeiten - d. h. Unterrichtsbeginn und -ende - an Realschulen und Gymnasien im Benehmen der Schulleitung mit dem Schulforum (RSO § 44, Abs. 2, Satz 1; GSO § 42, Abs. 2, Satz 2).
 - o Bei der Festlegung der Pausenzeiten an Hauptschulen und Förderschulen entscheidet die Lehrerkonferenz nach Anhörung des Schulforums (VSO § 40, Abs. 2, Satz 5; VSO-F § 47). Bei Realschulen und Gymnasien entscheidet die Lehrerkonferenz allein.
 - o Bei der Genehmigung von Sammlungen für außerschulische Zwecke an der Schule sowie der Beteiligung von Schülern an öffentlichen Sammlungen ist an Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen und Gymnasien das Einvernehmen der Schulleitung mit dem Schulforum herbeizuführen (VSO § 24, Abs. 1, Satz 2; VSO-F § 13; RSO § 25, Absatz 1, Satz 2; GSO § 25, Absatz 1, Satz 2).
 - o Bei der Entscheidung über die öffentliche Nennung von Spendern (RSO u. GSO § 25, Abs. 3, Satz 3).
 - o Bei der Festlegung von Grundsätzen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und prüfungsfreien Zeiten (GSO § 53, Abs. 2, Satz 1).
 - o Bei der Entscheidung über den Ersatz einer Schulaufgabe durch einen Leistungsnachweis (GSO § 54, Abs. 2, Satz 2).
 - o Bei der Festlegung von Ausnahmen bei der Schülerbeaufsichtigung (GSO § 38, Satz 4).
 - o Bei der Festlegung von Ausnahmen vom Alkoholverbot (GSO § 39, Abs. 1).

2.) Stellungnahme bei der Verhängung bestimmter Ordnungsmaßnahmen:

Bei der Verhängung von einigen besonders strengen Ordnungsmaßnahmen (Entlassung oder Ausschluss von der Schule) kann der EB – aber jeweils nur auf Antrag eines Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers - zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert werden (BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 7, erster Halbsatz. Zu diesen Ordnungsmaßnahmen siehe BayEUG Art. 86, Abs. 10 und Abs. 12 und BayEUG Art. 87, Abs. 1, Satz 3 bis 6, sowie BayEUG Art. 88, Abs. 1, Satz 4.

d) Weitere Themenfelder der EB-Mitwirkung:

In einem Kommentar zum BayEUG ist zu lesen: „Der Elternbeirat ist aber nicht auf diese im BayEUG und den Schulordnungen ausdrücklich genannten Mitwirkungsrechte beschränkt. Er ist vielmehr umfassend für die Beratung jeder die Schule betreffenden Angelegenheiten zuständig. Er kann also Themen der Unterrichtung und Erziehung, des äußeren Schulbetriebs, der Gestaltung des Schullebens behandeln.“

(Quelle: Kiesl, Falckenberg, Stahl, Müller, Amberg: Das Schulrecht in Bayern, Carl Link Verlag, Kronach)

Die Schulordnungen für Förderschulen, Realschulen und Gymnasien enthielten bis zur Änderung in 2007 folgende Aussagen, die deutlich machen, dass der EB durchaus auch für die Kernthemen der Schule zuständig ist:

„Wünsche, Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats können sich im Sinne von BayEUG Art. 65 Abs. 1 auch auf folgende Themen beziehen:

- grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs; (...)
- die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf schulische Angebote zur Freizeitgestaltung;
- die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse; (...)
- grundlegende Fragen der Erziehung in der Schule;
- Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes an der Schule;
- die Einführung von Schulversuchen;
- die Schulentwicklung und auf die pädagogische Profilbildung der Schule; ...“.

(Siehe zu diesem Thema **Teil II, Kapitel C**)

Hinweis: Wenn Schulleitung, Lehrerkonferenz oder eine Behörde die unter Pkt. 1 - 3 aufgeführten Mitwirkungs- und Mitsprachemöglichkeiten des EB ignoriert, dann ist die Entscheidung rechtswidrig. Näheres in **Teil VI**.

Aufgabenfeld 3: „Den Eltern in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung durch die Schule und zur Aussprache zu geben sowie den freien Meinungs Austausch untereinander zu fördern.“

Elternbeirat oder Klassen-Elternsprecher können für die Eltern einer Klasse, bzw. einer oder mehrerer Jahrgangsstufen Veranstaltungen in eigener Verantwortung durchführen. Sie sind eine gute Möglichkeit, um schulische Themen in einer etwas zwangloseren Atmosphäre zu behandeln. Wenn man einen Raum außerhalb der Schule wählt, sollte die Ungestörtheit sowie die Vertraulichkeit gewährleistet sein, weil u. U. auch persönliche Dinge zur Sprache kommen. Bei den von ihm veranstalteten Elternversammlungen hat der EB einen großen Spielraum bei der Themensetzung und er hat die Möglichkeit, Referenten oder Experten gemäß seinen Vorstellungen einzuladen. Schulleitung und Lehrerschaft können zu einem solchen Treffen natürlich eingeladen werden, es besteht für sie aber keine Verpflichtung zur Teilnahme.

Eine grundsätzliche Genehmigung durch die Schulleitung ist nicht nötig, lediglich eine Information über die Inhalte der Veranstaltung. Soll die Veranstaltung in der Schule stattfinden, muss natürlich eine Abstimmung mit der Schulleitung - über benötigte Räumlichkeiten und den Veranstaltungszeitpunkt - erfolgen. Da der EB in diesem Fall eine vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit wahrnimmt, ist die Schulleitung (in Vertretung des Schulaufwandsträgers) verpflichtet, geeignete Räume und Einrichtungen im Rahmen des Möglichen zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung: Die vom Gesetzgeber gebotene Möglichkeit der Durchführung "Besonderer Veranstaltungen" wird in der Praxis nur äußerst selten realisiert, weil sie sehr großen Aufwand macht. Deshalb sollten KES eher die Möglichkeit zur Durchführung zusätzlicher Klassen-Elternabende durch die Schule nutzen und sich an deren Gestaltung beteiligen (siehe Aufgabenfeld 1).

Aufgabenfeld 4: „Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten.“

Mit diesen wenigen Worten wird die Arbeitsweise des EB beschrieben, nämlich in seinen Sitzungen die Anliegen der Eltern zu behandeln. Abwarten allein reicht auch hier nicht. Damit die Eltern beim EB auch wirklich Wünsche, Anregungen und Vorschläge vorbringen, muss der EB sich bei den Eltern als ihre Interessenvertre-

tung präsentieren und immer wieder in Erinnerung bringen, z. B. durch Infobriefe, Aushänge im Schulgebäude und Präsenz bei Veranstaltungen. Nur dann findet ein Dialog zwischen Elternvertretung und Elternschaft überhaupt statt.

Natürlich sollte ein EB nicht unkritisch alle Elternwünsche zu seiner Sache machen. Nicht alle Eltern sind in pädagogischen und erzieherischen Fragen auf dem neuesten Wissensstand. Deswegen muss sich auch der EB in solchen Fragen kundig machen (siehe dazu: www.aktion-humane-schule.de).

Eigene Erkenntnisse gewinnen:

Wer genauer wissen will, wo Eltern der Schuh evtl. drückt, hat natürlich diverse Möglichkeiten um sich selbst ein Meinungsbild zu machen:

- Klassen-Elternabende
- Kontakte über die Website des EB
- Private Elterntreffs
- Spontane Kontakte, z. B. am Eltern-Sprechtag
- Systematische Telefonate mit Eltern
- Klassenfeste u. andere schulische Veranstaltungen

In einem Elternrundbrief des EB kann die Meinung möglichst vieler Eltern zu bestimmten Fragen am schnellsten eingeholt werden. Die Zulässigkeit einer solchen Umfrage lässt sich aus der Bedeutung für die Arbeit des Elternbeirats herleiten. Die Bestimmungen der Schulordnungen (VSO § 25; VSO-F § 13; RSO § 4, Abs. 3; GSO § 4, Abs. 3) zu statistischen Erhebungen, Umfragen und Untersuchungen gelten hier nicht. Zum einen werden keine sensiblen Personaldaten erhoben, zum anderen handelt es sich in diesem Fall nicht um eine Erhebung in der Schule, sondern um eine Umfrage unter den Eltern, die nicht Teil der Schule sind. Allerdings darf die Schule durch diese Aktion nicht mit Arbeit belastet werden. Mittlerweile steht das Kultusministerium dergleichen Umfragen im Rahmen der Schulprofil- oder Schulprogrammentwicklung positiv gegenüber.

Im zweiten Schritt gilt es dann die gewonnenen Erkenntnisse im EB zu beraten und wenn erforderlich in Zusammenarbeit mit der Schulleitung nach Problemlösungen zu suchen.

C) Schulentwicklung bringt die Schüler voran

Schulentwicklung (Innere Schulreform) ist ein langfristig angelegter, kontinuierlicher Entwicklungsprozess den jede Schule vollziehen sollte, um mit neuen Anforderungen und Erkenntnissen Schritt zu halten. Das Bayerische Kultusministerium hat seit dem Jahr 2000 Maßnahmen zur Förderung der Schulentwicklung eingeleitet, mit dem Ziel, die Schulen in allen Bereichen leistungsfähiger zu machen. Dazu gehört ein Qualitätsmanagement nach EFQM-Kriterien sowie regelmäßige interne und externe Evaluationen.

Schulentwicklung dient also vor allem den Schüler/innen, darum sollte sie das wichtigste Anliegen des EB überhaupt sein. Jeder EB kann Maßnahmen zur Schulentwicklung anregen oder unterstützen. Eine Plattform dafür ist das Schulforum.

Wichtige Aufgabenbereiche von Schulentwicklung:

- Die Verbesserung des Schulklimas hilft Schülern, Lehrern und Eltern.
- Personalentwicklung zielt auf die systematische Weiterqualifizierung der Lehrkräfte.
- Organisationsentwicklung verbessert die Leistung der Schule in allen Aufgabenbereichen.
- Die Entwicklung der Unterrichts- und Lernkultur führt zu mehr Freude am Unterricht und zu mehr Lernerfolg.
- Die Gestaltung eines Schulprofils eigener Prägung berücksichtigt spezifische Problemfelder und setzt eigene Akzente bei schulischen Angeboten.

Informationen im Internet: www.schulentwicklung.bayern.de

1.) Pädagogische und erzieherische Maßnahmen für eine bessere Unterrichts- und Lernkultur

o „Rhythmisierung“ des Unterrichts durch Doppelstunden.

o Selbständiges Arbeiten einüben:

- Freiarbeit im Unterricht praktizieren;
- Einüben selbst organisierten Lernens als Unterrichts- oder AG-Thema.

o Naturwissenschaft für Mädchen attraktiv machen: z. B. Mädchen und Jungen in den naturwissenschaftlichen Fächern trennen.

o Fremdsprachen-Unterricht intensivieren: Ein Unterrichtsfach komplett in einer Fremdsprache unterrichten.

o Gezielte Förderung leistungsschwacher Schüler und spezieller Begabungen:

- Lehrer & Schüler erstellen individuellen Lernplan;
- Differenzierung im Unterricht zur Förderung besonders begabter Schüler;
- Verbindliches Interventionskonzept bei Leistungseinbrüchen;
- Jeder Schüler bekommt einen Mentor aus der Lehrerschaft (mit festen Sprechzeiten) zugeteilt;
- Ältere Schüler fungieren als Tutoren für die Unter- und Mittelstufe.

2.) Was bedeutet Schulprofil-Entwicklung konkret?

Neu-Ausrichtung oder Erweiterung der Arbeit (Unterricht & Erziehung) sowie des Bildungsangebots der Schule nach pädagogischen, erzieherischen und/oder sozialen Zielsetzungen. Das heißt im Idealfall: Die Schulgemeinschaft überlegt, welche speziellen Maßnahmen oder Angebote Schüler/innen brauchen, damit die Leistungsfähigkeit steigt und Schule mehr Freude macht.

Beispiele für Maßnahmen der Profilbildung:

- o Stärkung der Schuldemokratie. Das heißt: Abbau von Hierarchien, gezielte Förderung der Kommunikation und des sozialen Miteinander. Anstoß durch gemeinsame Entwicklung einer Schulverfassung zur Stärkung der sozialen Verantwortung anstatt der üblichen Hausordnung mit Verboten und Strafandrohungen.
- o Bessere Kommunikationskultur im Unterricht: z. B. durch Feed back-Maßnahmen für Schüler/innen.
- o Übergänge begleiten und erleichtern: Kindergarten zur Grundschule, Grundschule zur Sekundarstufe.
- o Mehr Hilfs- und Betreuungsangebote zum Übergang Schule und Beruf.
- o Gezielte Förderung benachteiligter Schüler/innen: z. B. durch Hilfen bei Legasthenie, Dyskalkulie, ADS.
- o Verbesserte Integration und Förderung von Schüler/innen mit Migrationshintergrund.
- o Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Sozialkompetenz bei Jungen.
- o Aktion „Gewaltfreie Schule“ und Ähnliches.
- o Leseförderung an Grund- und Hauptschulen durch „Lesepaten“.
- o Verstärkte Zusammenarbeit von Schule und Eltern: z. B. Weiterbildungsangebote zu pädagogischen und erzieherischen Themen, Veranstaltung eines pädagogischen Tags.
- o Partnerschaft/Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen (soziale, erzieherische, sportliche, kulturelle Ausrichtung).

3.) MODUS 21 - Chancen für eine bessere Schule

Das Kultusministerium bietet den Schulen - mit Ausnahme der Förderschulen - ca. 60 erprobte Maßnahmen zur Schulentwicklung an. Sie sind im Anhang der Schulordnungen zu finden (siehe Homepage des Kultusministeriums). Alle Schulen haben mit MODUS 21 die Möglichkeit zur individuellen Reform des Unterrichts und des Schullebens.

Die Schulen haben vom Kultusministerium einen Praxisratgeber bekommen, den aber auch Elternsprecher einsehen können. Literaturhinweis: MODUS 21 - Das Programm, die Maßnahmen, Cornelsen Verlag (2005), Ringbuch, 256 Seiten, 14.95 € .

Die MODUS-Maßnahmen umfassen unterschiedliche Bereiche, interessant für Eltern und Schüler/innen sind die Sektoren „Varianten der Schulorganisation“ und „Individualförderung der Schüler/innen“. Anschließend drei ausgewählte Beispiele aus dem Arbeitsfeld 1 „Qualität von Unterricht und Erziehung“ für verschiedene Schularten.

a) MODUS 21 Praxisbeispiel 2 (Grundschule)

Einrichtung von „Lernschienen“ im klassenübergreifenden Unterricht:

- o Klassen der gleichen Jahrgangsstufe arbeiten in drei bis vier leistungshomogenen Gruppen eine Stunde pro Woche in einem Fach zusammen.
- o Es wird eine zusätzliche Lehrkraft zur Förderung, Unterstützung und Beobachtung eingesetzt.
- o Die Schüler/innen beschäftigen sich an Hand von didaktisch differenziertem Material mit den Themenschwerpunkten der jeweiligen Jahrgangsstufe.
- o Die Schüler/innen ordnen sich den einzelnen Gruppen selbstständig zu.

Ziele der Maßnahme:

1. Individualisierte Förderung der Schüler;
2. Qualitativ hochwertige Leistungsdifferenzierung;
3. Verbesserte Einschätzung des eigenen Leistungsvermögens.

b) MODUS 21 Praxisbeispiel 10 (alle Schularten)

Schüler/innen gestalten eigenverantwortlich eine Stunde Unterricht nach Wahl:

Die Schüler können einmal pro Woche oder 14-tägig in eigener Verantwortung eine Stunde Unterricht (kein Fachunterricht) zu beliebigen sozialen, politischen usw. Themen durchführen.

Ziele der Maßnahme:

1. Förderung eigenverantwortlichen Handelns;
2. Selbstständige Erarbeitung von Themen, die Schülern wichtig sind;
3. Intensive Auseinandersetzung mit dem aktuellen Zeitgeschehen;
4. Förderung von Moderations- und Präsentationstechniken;
5. Stärkung der persönlichen und sozialen Kompetenzen der Schüler/innen;
6. Verbesserte Wertschätzung der Schüler untereinander.

c) MODUS 21 Praxisbeispiel 13 (Gymnasium)

Schüler lehren Schüler (Tutorenmodell):

- o Leistungsstärkere Schüler/innen arbeiten eine Stunde pro Woche an Hand schriftlicher Arbeitsaufträge ihrer Lehrkraft mit einer kleinen Gruppe jüngerer Schüler zusammen.
- o In der Regel handelt es sich dabei um Aufgaben bzw. Übungen aus Lehr- und Übungsbüchern.
- o Die Lehrkraft steht für Fragen zur Verfügung.

Ziele der Maßnahme:

1. Intensives Üben in der Kleingruppe;
2. Eigenverantwortliches Arbeiten ohne ständige Aufsicht des Lehrers;
3. Förderung der selbstständigen Einteilung der Arbeitszeit;
4. Stärkung der Eigeninitiative und Kreativität zur Motivation jüngerer Schüler;
5. Wiederholung von Lerninhalten bei den älteren Schülern sowie Erkennen von Fehlern und Korrekturmöglichkeiten.

d) Weitere MODUS 21-Maßnahmen: (Auswahl von 60)

Variationen der Schulorganisation:

- 1 Flexibilisierung der Stundentafel
- 2 jahrgangs- und klassenübergreifender Unterricht
- 3 Organisation des Unterrichts in Doppelstunden
- 4 Themenbezogene Projektwochen
- 6 Pädagogischer Tag statt Wandertag
- 9 Einrichtung einer "Klassenstunde"
- 33 Flexiblere Gestaltung des Schultags

Maßnahmen zur Individualförderung:

- 11 Förderunterricht nach dem Zwischenzeugnis
- 37 Partnerklassen zwischen Unter- und Oberstufe
- 39 Förderung besonders begabter Grundschüler
- 43 Projektorientierte Nachmittagskurse "Unterricht Plus"
- 44 Lernen in Kleingruppen
- 45 Stärkung der Individual- und Sozialkompetenz

4.) Was ist Evaluation der Schulen und wozu dient sie?

Evaluation ist der Oberbegriff für Untersuchungen zur Erfolgskontrolle. An den Schulen dient sie der Qualitäts- und Erfolgskontrolle (grundsätzlich geregelt im BayEUG Art. 113a). Man unterscheidet interne Evaluation - sie wird vom Personal der Schule in eigener Verantwortung durchgeführt - und externe Evaluation. Hier kommt ein vom Kultusministerium berufenes Expertenteam zum Einsatz. Die Evaluation hilft der Schule bei der Erkennung von Stärken und Schwächen und ist damit vor allem ein Steuerungsinstrument für die Schulentwicklung. Künftig soll jede Schule alle fünf Jahre extern evaluiert werden.

Was untersucht die externe Evaluation?

1. Rahmenbedingungen der jeweiligen Schule (lokales Umfeld, Schüler- u. Elternschaft);
2. Prozessqualitäten in der Schule (interne Organisation);
3. Prozessqualitäten bei Unterricht und Erziehung;
4. Ergebnisse der schulischen Arbeit = Leistung der Schülerschaft;
5. Zufriedenheit mit diesen Ergebnissen bei Schülern und Eltern).

5.) Was Schulentwicklung und Qualitätsüberprüfung Schülern und Eltern bringen:

- o Qualitätsverbesserung bei Erziehung und Unterricht (Pädagogik und Didaktik): Schule wird besser - und die Schüler/innen auch.
- o Neue Unterrichts- und Lernmethoden: Motivation und Lernerfolg steigen.
- o Neue Kommunikationskultur an der Schule: Klimaverbesserung, die allen zugutekommt.
- o Vielfältige Unterrichts- und Bildungsangebote: Schule geht mehr auf Schülerinteressen ein.
- o Intensivere Schullaufbahnbegleitung mit Methoden der Problemintervention: Schule kümmert sich gezielt und individuell um den Erfolg ihrer Schüler/innen.

6.) Mitwirkungsmöglichkeiten des EB in Sachen Schulentwicklung

Der Anstoß zur Einführung von speziellen Maßnahmen zur Schulentwicklung geht (zumindest derzeit) in der Regel von Schulleitung und Lehrerkollegium aus. Die Initiative zur Einführung kann vom EB aber auch von Schülern und Eltern ausgehen. Die Diskussion über das „Was“ und „Wie“ soll sich aber nicht auf die Schulprofis beschränken.

Die Schulordnungen sagen: Welche MODUS 21-Maßnahmen an der Schule durchgeführt werden, ist innerhalb der Schulgemeinschaft (Schüler, Lehrer, Eltern) zu erörtern (VSO § 3, Satz 1; VSO-F § 3, Abs. 2; RSO § 3,

Satz 1; GSO § 3, Satz 1). Die Elternvertretung ist in diesen Paragrafen nicht eigens erwähnt, wenn sie also eine Rolle bei der Erörterung über MODUS 21-Maßnahmen spielen will, muss sie sich selbst zu Wort melden.

Letzten Endes beschließt über die Einführung von Maßnahmen zur Schulentwicklung natürlich die Lehrerkonferenz. Das Schulforum muss bei Entscheidungen über größere Maßnahmen zur Schulprofilentwicklung zustimmen (siehe **Teil I, Kapitel A, Pkt. 2**). Das Einverständnis des EB ist nur bei Einführung bestimmter MODUS 21-Maßnahmen vorgeschrieben (ist bei den einzelnen Maßnahmen vermerkt).

Teil III: Funktion der Klassen-Elternsprecher/innen

1.) Klassen-Elternsprecher an Grund- und Hauptschulen

a) Status und Aufgabenbereich der KES

Die Aufgaben des KES sind im BayEUG Art. 65, Abs. 2 nur sehr pauschal beschrieben: "Im Rahmen des Art. 65 Abs. 1 BayEUG nimmt der Klassen-Elternsprecher die Belange der Eltern der Schüler einer Klasse (...) wahr."

Demnach entspricht die Funktion des KES als Organ der Grund- und Hauptschulen sinngemäß der des Elternbeirates, er/sie hat als ein Organ der Schule grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie der EB, soweit sich nicht aus seiner Aufgabenstellung (oder den Rechtsvorschriften) etwas anderes ergibt.

Die Klassen-Elternsprecher übernehmen eine wichtige Funktion bei der Ermittlung und Vertretung der Elterninteressen. In diesem Sinne hält der KES Kontakt zur Klassenlehrerin oder zum Klassenlehrer. Vor allem an größeren Schulen übernehmen die KES eine zentrale Vermittlungsrolle zwischen Eltern und Elternbeirat. Die beste und einfachste Möglichkeit der KES, um mit den Eltern Verbindung aufzunehmen und somit zu hören "wo der Schuh drückt" sind ein oder mehr Elterntreffs im Jahr.

Weil es bei der Tätigkeit der Elternvertretung natürlich auch um die Wahrnehmung der Belange der Schüler/innen geht, sollten die KES ab Jahrgangsstufe 5 auch den Kontakt zur Vertretung der Schüler/innen pflegen.

Hinweis: Die bei der KES-Wahl als Zweitplatzierte gewählten Personen werden oft als stellvertretende KES bezeichnet. Das ist nicht richtig, denn sie haben kein Mandat und keine offizielle Funktion. Sie sind lediglich „Nachrücker“ bis die/der Amtsinhaber/in ausscheidet oder ihr/sein Amt niederlegt. Natürlich können und sollen die Nachrücker die/den KES unterstützen.

b) Information der Klassen-Elternsprecher durch die Schule

Der Klassenleiter/die Klassenleiterin informiert die Elternsprecherin/den Elternsprecher unaufgefordert über alle Maßnahmen/Angelegenheiten, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind (gemeint sind also auch hier nicht nur Angelegenheiten von besonderer Bedeutung). Er/Sie erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit dem Elternsprecher die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte. Unterrichtung und Auskünfte werden sich insbesondere auf die Stundenplangestaltung in der Klasse, Klassenveranstaltungen und -fahrten und die geplante Einführung von Lernmitteln beziehen. Die Unterrichtung kann auch im Rahmen einer Klassenelternversammlung erfolgen.

Hinweis: Im Übrigen gelten für die Information der KES die gleichen Grundsätze wie bei der Information des Elternbeirates (siehe **Teil V, Pkt. 2**).

c) Verteilung von Mitteilungen an die Eltern

In Wahrnehmung seiner Aufgaben dürfen auch KES - mit Zustimmung der Schulleitung !!! - Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten (über die Schüler) verteilen lassen. Bei Einladungen zu privaten Zusammenkünften von Eltern (Eltern-Stammtische und dergl.) besteht kein solcher Anspruch auf Verteilung an der Schule (aber die Schule kann es zulassen).

Weiteres zum Thema Informationsverteilung an Eltern siehe **Teil V, Pkt. 5**).

d) Weitergabe von Elternadressen durch die Schule

Um den Klassen-Elternsprechern die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, ist die Weitergabe einer Namens- und Anschriftenliste aller Erziehungsberechtigten der jeweiligen Klasse durch die Schulleitung zulässig. Das im BayEUG Art. 85, Abs. 2 enthaltene Verbot der Weitergabe von Daten und Unterlagen über Erziehungsberechtigte an außerschulische Stellen trifft in diesem Fall nicht zu. Einfacher ist es aber, wenn gleich am Wahlabend eine Liste zum Eintragen von Telefonnummer und vor allem eMail-Adresse ausgegeben wird.

e) Verschwiegenheit der Klassenelternsprecher

Für die KES gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für die EB-Mitglieder (siehe dazu **Teil VII A, Punkt 12.**).

f) Versammlung der Klassen-Elternsprecher/innen

Es macht Sinn, die EB-Sitzungen so zu gestalten, dass auch die nicht dem EB angehörenden KES einen Beitrag dazu leisten können. Vor allem an großen Schulen wird dadurch die Zusammenarbeit der gesamten Elternvertretung enorm verbessert.

Die rechtlich einwandfreie Lösung sieht so aus: Vor der eigentlichen EB-Sitzung erfolgt die gemeinsame Information und Besprechung aller KES. Irgendwelche Befugnisse hat diese Versammlung allerdings nicht. Es können natürlich Anträge formuliert und Beschlussempfehlungen ausgesprochen werden. Anschließend findet die (nicht öffentliche) EB-Sitzung statt, in der beraten und beschlossen wird.

g) Versammlung der Schülereltern - der Klassen-Elternabend

Es ist die primäre Aufgabe der Schule, die Zusammenarbeit mit den Eltern und deren umfassende Information selbst zu organisieren. Die Schulleitung kann bei Bedarf die Anwesenheit weiterer in der Klasse unterrichtender Lehrer/innen anordnen. Die Schulordnungen sagen leider nicht, ob die Elternvertretung an der Ermittlung dieses Bedarfs beteiligt ist. Andererseits kann es ihr aber niemand verwehren, einen entsprechenden Wunsch zu äußern und so zu begründen, dass er nicht ohne weiteres abgelehnt werden kann.

Die Einzelregelungen zur Klassenelternversammlung finden sich in den Schulordnungen. (VSO § 16, Abs. 1 u. 3; VSO-F § 7, RSO § 18, Abs. 1 u. 3; GSO § 18, Abs. 1 u. 3). Weiteres zum Thema Klassen-Elternversammlung siehe **Teil II, Kapitel B, Aufgabenfeld 1**.

h) Private Elterntreffen

Es steht den KES selbstverständlich frei, ein Treffen der Erziehungsberechtigten der Klasse (oder Jahrgangsstufe) anzuregen, um über schulische Themen zu sprechen. Dabei handelt es sich aber um ein rein privates Zusammentreffen. Die Schule ist also nicht zur Unterstützung durch Raumüberlassung oder die Verteilung von Einladungen (z. B. über die Schüler/innen) verpflichtet. Die Anwesenheit von Lehrkräften kann natürlich auch nicht verlangt werden. Eine freiwillige Teilnahme (auf Einladung) ist natürlich möglich und evtl. sogar wünschenswert, weil sich in mehr oder weniger privater Atmosphäre manches knifflige Problem entspannter ansprechen lässt. Trotzdem sollte nicht vergessen werden, dass Lehrer/innen sozusagen immer "im Dienst" sind. Es gelten also die gleichen Regeln wie bei den offiziellen Begegnungen im Schulbereich.

2.) Klassen-Elternsprecher an Realschulen und Gymnasien

Die Wahl der Klassen-Elternsprecher ist im BayEUG im Art. 64, Abs. 2 und den Schulordnungen geregelt (RSO § 22; GSO § 22). Status und Befugnisse der KES an Realschulen und Gymnasien unterscheiden sich stark von denen an Grund- und Hauptschulen. Das BayEUG erteilt ihnen keinen speziellen Auftrag und räumt ihnen keine eigenen Rechte ein. Die im BayEUG gebrauchte Bezeichnung der KES an Realschulen und Gymnasien als "Helfer des Elternbeirats" macht deutlich, dass ihre Aufgabe vor allem in der Unterstützung des EB beim Kontakt zu den Eltern der einzelnen Klassen besteht.

Die Schulordnungen für Realschulen und Gymnasien überlassen es dem Elternbeirat, welche Amtszeit und welche Aufgaben er den Klassen-Elternsprechern zuweist. Diese Freiräume bei der Ausgestaltung des Amtes der KES sollte der EB durch eine umfassende Aufgabendelegation nutzen. Das heißt, nicht nur bei der Vorbereitung von Schulfesten an die KES denken.

Darüber hinaus ist die Einbeziehung der KES in die Arbeit des Elternbeirats wichtig. Die Möglichkeiten sind vielfältig - ob es die Einladung zu einer oder mehreren Sitzungen des Elternbeirates ist oder ob eigene Kontakt-treffen der KES veranstaltet werden.

Klassen-Elternsprecher verbessern die Elternsituation

Die KES können durch Aktivitäten in drei Bereichen, einen sehr wesentlichen Beitrag zur verbesserten Interessenvertretung der Eltern leisten.

o Kontakt zwischen den Eltern der Klasse/Jahrgangsstufe knüpfen:

Dies ist für das Schulklima und die Elternmitwirkung am wichtigsten! Die Möglichkeiten sind auch hier vielfältig. Sie reichen von der Organisation von informellen Elterntreffen ("Stammtischen") bis zu Unternehmungen mit Eltern und Kindern.

o Die Eltern gut und schnell informieren:

Vielfältige Informationen können über die KES schnell und gezielt an die Eltern weitergeleitet werden.

o Informationsstand des EB verbessern:

Der Elternbeirat hat bei Problemen, die einzelne Klassen betreffen, bessere Möglichkeiten direkte Informationen von unmittelbar Beteiligten zu erhalten.

Teil IV: Rechtstatus des Elternbeirats und die Auswirkungen

Der EB ist - verwaltungsrechtlich betrachtet - ein eigenständiges Organ der Schule (Behördenbestandteil).

Begründung: Der EB hat im Auftrag des Gesetzgebers an der Schule eine eigenständige Aufgabe wahrzunehmen, nämlich die Interessenvertretung der Eltern.

1.) Praktische Auswirkungen

Der EB ist organisatorisch selbständig und damit - im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung - weitgehend unabhängig von der Schule. Was bedeutet das konkret?

a) Der EB ist weisungsunabhängig:

Das heißt, die Schulleitung kann ihm keine Anweisungen in Bezug auf seine Arbeitsweise, Themenfindung, Zielsetzung und so weiter erteilen oder sich in den Geschäftsgang einmischen. Die Schulleitung kann lediglich Vorschläge machen. Wenn der EB diese Vorschläge nicht aufgreift, kann die Schulleitung dies nicht mit der Aufkündigung der Zusammenarbeit erzwingen.

b) Der EB ist unabhängig in der Organisation seiner Tätigkeit:

Beispiel 1: Selbstorganisation der Elternvertretung an Realschulen/Wirtschaftsschulen und Gymnasien

Das Wahlverfahren zum Elternbeirat legen die Elternbeiräte an Realschulen/Wirtschaftsschulen und Gymnasien im Einvernehmen mit der Schulleitung in einer Wahlordnung fest (RSO § 21, Abs. 3; GSO § 21, Abs. 3).

Darüber hinaus können sie Wahlverfahren, Amtszeit und Aufgabenkatalog der KES ohne Abstimmung mit der Schulleitung selbst festlegen (RSO § 22; GSO § 22).

Beispiel 2: Gestaltung einer Geschäftsordnung

Die Elternbeiräte aller Schularten sind jetzt ausdrücklich berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben (BayEUG Art. 66, Abs. 1, Satz 3). Darin kann eine Aufgabenverteilung im EB festgelegt werden, eine Sitzungsordnung, eine interne Wahlordnung und sonstige Dinge, die erfahrungsgemäß manchmal strittig sind. Die Geschäftsordnung muss natürlich die Regelung des Geschäftsgangs in den Schulordnungen berücksichtigen (VSO § 20; VSO-F § 9; RSO § 20; GSO § 20). Siehe auch die Hinweise in der Einleitung von **Teil VII**.

Beispiel 3: Interne Mandatsverteilung

Die Mitglieder des Elternbeirats wählen die Funktionsträger/innen (Vorsitzende, Schriftführer/in usw.) selbst. Sie wählen auch die Delegierten für das Schulforum oder wählen sie ab. Wenn Funktionsträger innerhalb des EB ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen wollen, kann eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger gewählt werden. Dasselbe gilt für Funktionsträger/innen, die ihre Aufgabe nicht im Sinne der Elternvertretung wahrnehmen. Der Wählerwille wird dadurch nicht verfälscht.

Beispiel 4: Erweiterung des Elternbeirats

Der EB kann jetzt durch Beschluss weitere ständige Mitglieder, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen zum Elternbeirat erfüllen (siehe unten), mit beratender Funktion hinzuziehen. Beratende Funktion heißt, dass sie zwar mitreden aber nicht mit beschließen und kein Amt im EB ausüben dürfen. Die Zahl der auf diese Weise hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten EB-Mitglieder betragen (BayEUG Art. 66, Abs. 1, Satz 2).

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen zum EB erfüllen an Grund- und Hauptschulen nur die KES, an Förderschulen, Realschulen und Gymnasien die Erziehungsberechtigten oder speziell ermächtigte Personen (VSO § 18; VSO-F § 10, Abs. 2; RSO § 21, Abs. 2; GSO § 21, Abs. 2).

Das Kultusministerium empfiehlt allen EBs, Vertretern der Eltern mit nicht-deutscher Muttersprache mehr Gelegenheit zur Information über die Tätigkeit der Elternvertretung zu geben. Das kann auch durch die Berufung als Experten geschehen.

Beispiel 5: Gestaltung der EB-Sitzungen:

Die EB-Sitzungen sind das zentrale Arbeitsinstrument der Elternvertretung, denn sie dienen der Information aller Beteiligten, der Beratung und Beschlussfassung. Auch hier hat der EB einen gewissen Entscheidungsspielraum – in einigen Punkten allerdings begrenzt durch die Festlegungen zum Geschäftsgang des EB in den Schulordnungen (VSO § 20; VSO-F § 9; RSO § 20; GSO § 20). Hinweise für die Durchführung der EB-Sitzungen enthält **Teil VII B**.

Beispiel 6: Sammlung, Verwendung und Verwaltung der Elternspende

Elternspenden sind freiwillige Zuwendungen der Eltern an die Schule. Die Schulleitungen werden vom Kultusministerium in Bezug auf die Anregung von Elternspenden zur Zurückhaltung aufgefordert. Die Regelungen zur Elternspende finden sich in den Schulordnungen unter dem Begriff „Sammlungen“ (VSO § 24, Abs. 2; VSO-F § 13, Satz 1; RSO § 25, Abs. 2; GSO § 25, Abs. 2).

- o Wenn der EB die Eltern um eine Spende zugunsten der Schule bittet, dann sollte genau beschrieben werden wofür die Mittel vorgesehen sind.
- o Die Verteilung von Spendenaufforderungen an die Eltern und das Geld-Einsammeln an der Schule muss von der Schulleitung genehmigt werden.
- o Elternspenden gehören juristisch betrachtet dem sog. Schul- bzw. Sachaufwandsträger, dessen Vertretung die Schulleitung ist. Das gilt auch für die auf einem EB-Konto befindlichen Gelder.

- o Die Schulleitung muss sich bei der Verwendung der ihr vom EB übergebenen Elternspende nach der in der Spendenaufforderung genannten Zweckbestimmung bzw. nach den Vorgaben des EB richten. Bei direkten Zuwendungen an die Schule ist die Schulleitung nur an die Vorgaben des Spenders gebunden.
- o Bei der Wahl der Kontoart und der Verwaltung der Geldmittel ist vom EB darauf zu achten, dass Veruntreuungen ausgeschlossen werden. Deswegen sollte er kein Konto einer Privatperson für Elternspenden verwenden. Weil der EB keine juristische Person ist (wie z. B. ein Verein) kann er ein EB-Konto nur in Verbindung mit der Schule einrichten (Kontoname: Elternbeirat der XY-Schule). Die Verfügungsberechtigung sollten Kassenwart und EB-Vorsitzende/r nur gemeinsam haben.

2.) Grenzen der Elternvertretung

Die Elternvertretung ist kein Aufsichtsorgan der Schule und der Lehrerschaft; deshalb sind ihre Kompetenzen begrenzt:

- o Der EB ist kein Vollzugsorgan im Sinne des Verwaltungsrechts. Das heißt: Er kann an der Schule nicht selbstständig Maßnahmen durchführen, sondern nur in Absprache mit der Schulleitung (z. B. Informationsverteilung).
- o Der EB besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit wie z. B. ein Verein. Er kann deshalb z. B. kein Träger von Vermögensrechten sein. Der EB kann deshalb Elternspenden nur im Auftrag der Eltern verwalten. Wo die Elternschaft größere Projekte von längerer Dauer realisieren möchte empfiehlt sich die Gründung eines Fördervereins.
- o Der EB kann aber in eigener Sache – d. h. als Organ der Elternvertretung an der Schule - eine Klage einreichen, wenn seine festgeschriebenen Mitwirkungsrechte verletzt werden.
- o Vor allem bei der Behandlung von Angelegenheiten, die einzelne Lehrer/innen betreffen ist äußerste Zurückhaltung angesagt.
- o Der EB kann alleine keine bindenden Entscheidungen für die Schule treffen. Er ist in der Regel lediglich an der Willensbildung beteiligt bzw. es wird einvernehmlich mit der Schulleitung entschieden.
- o Zum Anhörungsrecht in Lehrerkonferenzen siehe **Kapitel V, Pkt. 2e**.
- o Die Teilnahme eines EB-Mitgliedes an der Klassen-Elternversammlung einer anderen Klasse ist nur möglich wenn Klassenlehrer/in und Eltern (mehrheitlich) einverstanden sind.
- o Kein Elternvertreter hat ein Recht auf Unterrichtsbesuche. Entsprechende Absprachen mit der Lehrkraft sind natürlich möglich.

Teil V „Grundrechte“ der Elternvertretung

Was das BayEUG an drei Stellen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Schule sagt, gilt natürlich auch im Verhältnis der Schule bzw. Schulleitung zu den Mitgliedern der Elternvertretung (siehe dazu **Teil II, Kapitel B, Arbeitsfeld 1**).

Damit die Elternvertretung den ihr gestellten Auftrag wirksam erfüllen kann, hat ihr der Gesetzgeber aber zusätzlich noch einige grundlegende Rechte eingeräumt. Das heißt umgekehrt: Schulleitung und Schulbehörden haben Pflichten gegenüber der Elternvertretung.

1.) Genereller Unterstützungsanspruch

Die Schule muss den EB bei der Ausführung seines Auftrags im Rahmen seiner gesetzlich festgelegten vier Aufgabenfelder unterstützen. Die Verpflichtung zur Unterstützung endet da, wo andere Gesetze und Verordnungen dem entgegenstehen (z. B. das Beamtenrecht, der Schutz der Persönlichkeitsrechte u. a.).

Deshalb darf der EB z. B. die Einrichtungen der Schule für Sitzungen und Versammlungen für die Erfüllung seiner Aufgaben kostenlos nutzen. Natürlich in Absprache mit der Schulleitung. Der EB hat Anspruch darauf, dass die Personen der Elternvertretung sowie die Aufgaben und Tätigkeiten auf der Homepage der Schule angemessen dargestellt werden können. Die Unterstützung besteht auch darin, dass Informationen, die für den EB bestimmt sind (z. B. Informationen der Elternverbände, Einladungen zu Weiterbildungsveranstaltungen usw.), schnell und zuverlässig weitergeleitet werden.

Der Unterstützungsanspruch der Elternvertretung geht selbstverständlich über den Bereich der einzelnen Schule hinaus. Er gilt also auch für den Sachaufwandsträger und die Schulaufsichtsbehörden.

2.) Anspruch auf Information sowie Auskünfte

a) Anspruch des EB auf Information durch die Schulleitung:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Sie oder er erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte“ (BayEUG Art. 67, Abs. 1, Satz 1)

Es handelt sich also um eine Informationspflicht der Schulleitung. Der frühestmögliche Zeitpunkt ist gegeben, sobald die Umstände der Schulleitung bekannt und für eine Mitteilung genügend konkretisiert sind. Letzteres entscheidet allerdings die Schulleitung selbst.

Die Information durch die Schulleitung kann schriftlich aber auch mündlich gegenüber der/dem EB-Vorsitzenden erfolgen sowie durch Vortrag in einer EB-Sitzung. Eine Information durch ein allgemeines Eltern-Rundschreiben der Schule ist sicherlich nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Die Information durch die Schulleitung muss umfassend sein. Auch hier entscheidet die Schulleitung, welche Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung sind. Im Zweifel muss sie aber davon ausgehen, dass die Angelegenheit für den EB bedeutsam ist (so sagt es der einschlägige Gesetzeskommentar). Die Grenzen der Mitteilungspflicht setzen nur der Datenschutz und/oder die beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht - aber nicht das persönliche Ermessen der Schulleitung.

Wichtig! Die Information ist eine sog. Bringschuld der Schule, d.h. der EB muss nicht ständig nachfragen ob etwas Wichtiges vorliegt, sondern die Schulleitung informiert aus eigenem Antrieb über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule. Das können z.B. die folgenden Themen sein:

Klassenbildung,
Unterrichtsversorgung bzw. Unterrichtsausfall,
Unterrichtsorganisation,
Unterrichtszeit,
Gestaltung der Stundenpläne,
Änderungen der Studentafel,
Lehr- und Lernmittelfragen,
Pauseneinteilung,
Änderungen gesetzlicher Regelungen,
Mitteilungen der Schulleitung an die Eltern,
Leistungsbewertung und Prüfungen,
Fragen des Schullebens,
Besondere Vorkommnisse in der Schule,
Besondere Maßnahmen der Schuladministration.

Hinweis: An Gymnasien ist die Schulleitung verpflichtet, auch den EB eine Woche vor einer Lehrerkonferenz über Termin und Tagesordnung zu informieren (GSO § 7, Abs. 2).

b) Anspruch des EB auf Auskünfte:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte.“
(BayEUG Art. 67, Abs. 1, Satz 2)

Der EB kann also jederzeit bei der Schulleitung Auskünfte einholen, wenn er meint, ein Informationsdefizit zu haben. Das Auskunftsrecht umfasst aber nicht Angelegenheiten einzelner Schüler oder Eltern - es sei denn, es liegt eine Zustimmung der Betroffenen vor.

Da der EB einzelne Lehrer nicht direkt um Auskünfte angehen kann, ist die Schulleitung gehalten, dem Informationswunsch des EB zu entsprechen. Das Gesetz sagt dazu: „Auf Wunsch des Elternbeirats soll die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren.“ (BayEUG Art. 67, Absatz 1, Satz 3). Das „soll“ heißt auch in diesem Fall „muss“.

Hinweis: Siehe auch die Anmerkung zu den juristischen Begriffen in **Teil II, Kapitel B, Aufgabenfeld 2.**

Die Durchführung von Erhebungen sind dem EB – trotz anderslautender Auffassungen mancher Schulleitungen – nicht grundsätzlich verwehrt, sondern nur dann, wenn sie für die Schule mit einem unzumutbaren Verwaltungsaufwand verbunden sind. (Konformität mit den Geboten des Datenschutzes und des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung immer vorausgesetzt.)

Wichtig! Der EB hat ein Beschwerderecht beim Staatlichen Schulamt bzw. beim Ministerialbeauftragten der jeweiligen Schulart, wenn gegen die Informationspflicht bzw. den Auskunftsanspruch verstoßen wird.

c) Information der Klassen-Elternsprecher/innen durch die Schule (gilt nur für Volksschulen):

Gemäß einem Erlass des Kultusministeriums informieren die Klassenlehrer/innen die Elternsprecher/innen un-
aufgefordert über alle Maßnahmen/Angelegenheiten, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind (ge-
meint sind auch hier nicht nur Angelegenheiten von besonderer Bedeutung). Er/Sie erteilt im Rahmen ihrer/
seiner Zuständigkeit den Elternsprechern die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte. Unterrichtung und Auskünfte werden sich insbesondere auf die Stundenplangestaltung in der Klasse, Klassenveranstaltungen und -fahrten und die geplante Einführung von Lernmitteln beziehen. Die Unterrichtung kann auch im Rahmen einer Klassen-
elternversammlung erfolgen.

d) Möglichkeit für EB-Mitglieder zur Teilnahme an Klassen-Elternversammlungen anderer Klassen:

Das geht nur, wenn Klassenlehrer und Eltern (mehrheitlich) einverstanden sind.

e) Anhörungsrecht in der Lehrerkonferenz:

Grundsätzlich sind Lehrerkonferenzen nicht öffentlich. Die Schulordnungen sagen zum Anhörungsrecht einheit-

lich – aber sehr verhalten: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll Dritte zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in der Lehrerkonferenz hinzuziehen, soweit dies angezeigt ist. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen, ist der Elternbeirat anzuhören (VSO § 6, Abs. 2, Satz 2; VSO-F § 4, Satz 2; RSO § 6, Abs. 2, Satz 2; GSO § 6, Abs. 2, Satz 2).

Das Kultusministerium gibt den Elternsprechern noch einen Hinweis: „In der praktischen Umsetzung sieht dies so aus, dass der Elternbeirat Wünsche, Anregungen und Vorschläge an die Schulleitung heranträgt mit der Bitte, dies in der Lehrerkonferenz zu beraten. Es empfiehlt sich, dies der Schulleitung in schriftlicher Form zu übergeben. Die Schulleitung hat dann den Elternbeiratsvorsitzenden rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, wann diese Beratung in der Lehrerkonferenz stattfindet, um der/dem EB-Vorsitzenden Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben.“

3.) Anhörungs-, Vorschlags- und Antragsrecht

Die Schulleitung muss die Elternvertreter anhören, wenn sie etwas vorbringen möchten. Darüber hinaus hat der EB gegenüber der Schulleitung ein sog. Vorschlags- oder Antragsrecht, zum Beispiel:

- zur Durchführung weiterer Elternversammlungen einer oder mehrerer Klassen sowie Jahrgangsstufen
- zur Einberufung des Schulforums und Vorschlagsrecht zur Gestaltung der Tagesordnung.

Wenn diese Anträge substantiell begründet sind, können sie nur mit sehr schwerwiegenden Argumenten abgelehnt werden.

Auch gegenüber dem staatlichen Schulamt und Schulbehörden der Kommune hat der EB ein Vorschlags- oder Antragsrecht. Die Behandlung der Anträge ist im BayEUG Art. 67, Abs. 2 fixiert:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis - auf Antrag schriftlich - zu begründen ist.“ Dieser Gesetzestext gilt auch für die sog. formlosen Rechtsbehelfe, die der EB einlegen kann, wenn er mit der Entscheidung einer Behörde (und dazu zählt auch die Schule) nicht einverstanden ist (siehe dazu **Teil VI**).

Die Bearbeitungszeit richtet sich natürlich nach dem Bearbeitungsaufwand und danach, ob andere Dienststellen einbezogen werden müssen. Die Form der Mitteilung über das Ergebnis ist nicht vorgeschrieben. Ein Anspruch auf eine schriftliche Stellungnahme besteht nur dann, wenn ein Antrag oder Vorschlag abgelehnt wurde und die/der EB-Vorsitzende eine schriftliche Stellungnahme verlangt.

Die Modalitäten der Antragsbearbeitung durch andere Dienststellen regelt die Allgemeine Dienstordnung für Behörden (§ 12):

„Jeder Eingang (Vorgang) ist mit der gebotenen Gründlichkeit rasch und zweckmäßig zu bearbeiten. Geeignete Fälle sind mündlich oder telefonisch zu erledigen.“

„Verzögert sich die Erledigung unverhältnismäßig lange, sind die Beteiligten davon zu unterrichten (Zwischenmitteilung).“

4.) Recht zur Information der Elternschaft

Da der Elternbeirat im Auftrag der Eltern/Erziehungsberechtigten tätig ist, sollte er diese über wichtige Dinge informieren. Das BayEUG und die Schulordnungen nennen außer den beim Aufgabenfeld 3 erläuterten „Besonderen Veranstaltungen“ keine Wege, wie diese Information erfolgen soll bzw. kann. Es stehen dem EB aber trotzdem verschiedene Mittel zur Verfügung.

Die Verteilung von Rundschreiben bzw. Mitteilungen an die Eltern (über die Schülerschaft) dürfen sowohl der EB als auch die einzelnen KES im Rahmen ihrer Aufgabenstellung vornehmen. Die rechtliche Grundlage hierfür liefert das BayEUG in Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Ziffern 1 u. 2 (allerdings auch in diesem Fall nur in allgemeiner Form). In einer Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 28.4.1975 steht: „Mitteilungen des Elternbeirats, soweit es sich nicht um Werbematerial anlässlich der Elternbeiratswahl handelt, und Mitteilungen des Schülerschussauschusses können mit Zustimmung des Schulleiters verteilt werden.“ Dasselbe gilt mittlerweile auch für die KES. Das heißt konkret, alles was über die Schule den Eltern zugestellt werden soll, muss zuvor der Schulleitung vorgelegt werden. Sie muss die Möglichkeit erhalten eine Rechtmäßigkeitsprüfung vorzunehmen (siehe nächsten Absatz).

Hinweis: Die Rundschreiben des Kultusministeriums vom 2.5.1977, vom 25.7.1977 und vom 13.1.1978 enthalten Hinweise zur Information der Eltern durch die Klassen-Elternsprecher und zur Information der Klassen-Elternsprecher durch die Klassenlehrer. Ein Rundschreiben vom 28.4.1975 regelt die Verteilung von Druckschriften an der Schule. Diese sog. KMS können bei Bedarf in den Arbeitsunterlagen der Schulleitung eingesehen werden.

Was darf, was darf nicht verteilt werden?

Im einschlägigen Gesetzeskommentar wird dazu gesagt: „Mitteilungen, die sich nicht im Rahmen der Aufgaben des Elternbeirats bewegen, dürfen nicht verteilt werden (...). Dies gilt insbesondere für Mitteilungen allgemeinpolitischer Art.“

Solange sich also die Elternmitteilung im Rahmen der allgemeinen Aufgabenstellung der Elternvertretung nach BayEUG Art. 65 bewegt, darf die Schulleitung die Verteilung nicht verweigern. Das trifft auch dann zu, wenn sachliche Kritik an der Haltung der Schule oder einzelnen Lehrern enthalten ist. Auch wenn die Schulleitung die

betreffende Information für unzumutbar bzw. überflüssig hält oder wenn sie eine andere Auffassung zu bestimmten Sachverhalten hat als der EB, spielt keine Rolle. Gegebenenfalls muss die Schulleitung den Eltern eine Gegendarstellung übermitteln.

Wichtig ist: Die Schulleitung hat kein Zensurrecht gegenüber den Inhalten der Mitteilungen des Elternbeirates. Die Verantwortung für Äußerungen des Elternbeirats trägt dieser ganz allein.

Die Verteilung von Informationen oder Mitteilungen über die Schule kann also nur dann versagt werden, wenn darin Themen behandelt werden, die eindeutig nichts mit der unmittelbaren Aufgabenstellung der Elternvertretung zu tun haben. Dazu gehören vor allem Äußerungen allgemeinpolitischer bzw. parteipolitischer Art.

Wer sich also an die thematisch gezogenen Grenzen hält und die allgemein gültigen Regeln für öffentliche Äußerungen beachtet, bekommt im allgemeinen keine Probleme. Zu diesen Regeln gehört: keine strafrechtlichen Tatbestände gutheißen, keine persönlichen Beleidigungen und herabsetzenden Werturteile aussprechen, den Schutz des Namens und der Persönlichkeit beachten, nicht rechtswidrig in die familiäre und persönliche Sphäre eindringen, Meinungen und Tatsachenbehauptungen sauber trennen, keine einseitige bzw. doktrinäre Meinung äußern, keine Verleumdungen, Übertreibungen, Verzerrungen oder gar bewusst wahrheitswidrigen Behauptungen aussprechen, sondern fair und ausgewogen berichten. Kommt keine Einigung über das Recht der Verteilung zustande, steht der Elternvertretung der übliche Beschwerdeweg offen.

5.) Nutzung von Elternadressen durch die Elternvertretung

Um der Elternvertretung die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, ist die Weitergabe einer Namens- und Anschriftenliste der Erziehungsberechtigten der Schule an den jeweiligen KES an Volksschulen, Realschulen und Gymnasien bzw. den EB zulässig. Dies gilt aber nur für die Personen, die einer Weitergabe ihrer Adresse an die Elternvertretung in einer Einverständniserklärung ausdrücklich zugestimmt haben (Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

Das im BayEUG Art. 85, Abs. 2 enthaltene Verbot der Weitergabe von Daten und Unterlagen über Erziehungsberechtigte an außerschulische Stellen trifft in diesem Fall nicht zu, denn der EB ist ein Bestandteil der Schule.

6.) Anspruch auf wesentliche Arbeitsmittel

Alle Elternvertreter haben einen Anspruch auf die kostenlose Bereitstellung der für ihre Arbeit erforderlichen Informationsmittel durch den jeweiligen Sachaufwandsträger. In einer Bekanntmachung des Kultusministeriums von 1983 steht dazu: „Zur Information der Lehrer, der Eltern, der Elternvertretung und der Schülerschaft werden an jeder staatlichen Schule das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) und die jeweilige neue Schulordnung in ausreichender Zahl beschafft. Die jeweiligen Aufwandsträger werden gebeten, die für die Anschaffung erforderlichen Haushaltsmittel den Schulen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind in den Räumen der Schulleitung zur Einsicht für Erziehungsberechtigte Exemplare bereitzulegen.“

Allerdings zeigt die Praxis, dass nur wenige Elternsprecher mit den für Verwaltungsexperten und Juristen gedachten Texten etwas anfangen können. Da sind die Ratgebertexte – wie z. B. dieser - die von den verschiedenen Elternverbänden herausgegeben werden wesentlich nützlicher, weil sie Ratschläge für die Praxis der Elternvertretung geben. Es macht also Sinn, wenn sich der EB dafür einsetzt, dass statt der juristischen Texte andere angeschafft werden.

Hinweis: Das Kultusministerium stellt auf seiner Internetseite (www.stmuk.bayern.de) unter „Schulen“ > „Recht“ > „Gesetze“ oder >“Verordnungen“ die aktuellen Texte des BayEUG, der VSO, RSO und GSO usw. sowie Amtliche Bekanntmachungen und das Amtsblatt zur Einsicht bzw. zum Herunterladen zur Verfügung.

7.) Finanzierung und Kostenübernahme

Die Sachkosten für die Tätigkeit der Elternvertretung übernimmt gemäß Bayerischem Schulfinanzierungsgesetz Art. 3, Abs. 2, Nr. 5 der jeweilige kommunale Sachaufwandsträger (Gemeinde oder Schulverband). Kosten, die den einzelnen Mitgliedern durch die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes entstehen, muss weder der Staat noch die Kommune übernehmen.

Der Träger des Schulaufwands muss die für die Sitzung des EB oder der Klassenelternsprecher-Versammlung erforderlichen Räumlichkeiten an der Schule bereitstellen und evtl. anfallende Kosten tragen (z.B. Hausmeister-Überstunden). Das gleiche gilt für die von der Elternvertretung (gemäß BayEUG Art. 65, Abs.1, Ziffer 3) organisierten Elternversammlungen. Kosten für Sitzungen der Elternvertretung sowie für Elternversammlungen außerhalb der Schule werden vom Aufwandsträger nicht getragen. Genauso wenig wie Kosten für Porto oder Druck von Mitteilungen an die Eltern, weil hierfür die schulischen Einrichtungen zu nutzen sind. Es steht dem EB aber frei, einen Teil der Elternspende für zweckgebundene Ausgaben zu verwenden.

8.) Versicherungsschutz der Elternvertreter

Die gewählten Elternvertreter/innen an öffentlichen Schulen sind im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfallschäden versichert. Das betrifft auch die direkten Wege von und zu offiziellen Sitzungen und Veranstaltungen. Als Nachweis kann die Einladung zur Sitzung oder Veranstaltung dienen.

Es werden aber nur Körperschäden abgedeckt, nicht jedoch Sachschäden. Wenn Elternvertreter bei schulischen Veranstaltungen (z.B. Sommerfest) offiziell eine Aufgabe übernommen haben, sind sie ebenfalls versichert. Für Elternvertreter an privaten Schulen gelten andere Regelungen.

Nach einem Unfall im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit muss der erstbehandelnde Arzt auf diese Tatsache hingewiesen werden. Dieser Arzt erstellt einen Bericht an den Unfallversicherungsträger und rechnet direkt mit diesem ab. Eine Praxisgebühr wird nicht fällig. Zum anderen muss auch die Schule umgehend informiert werden, damit sie dem zuständigen Unfallversicherungsträger den Unfall melden kann.

Teil VI: Rechtsschutz der Elternvertretung und der Eltern

Die Pflege einer guten Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist eine Aufgabe aller am Schulleben Beteiligten. Zum Thema Zusammenarbeit siehe **Teil II, Kapitel B, Aufgabenfeld 1**.

Was kann aber getan wenn es massive Probleme in der Zusammenarbeit gibt? Die bisher in den Schulordnungen enthaltenen - allerdings sehr knapp gefassten - Aussagen zum Rechtsschutz von Schülern und Eltern sind bei der jüngsten Kürzungsaktion gestrichen worden. Deshalb die folgenden Hinweise.

Die Aussprache

Selbstverständlich sollten Elternvertreter und Eltern erst einmal bemüht sein, Meinungsverschiedenheiten mit Schulleitung oder Lehrkräften gütlich durch eine Aussprache beizulegen. Denn jede Auseinandersetzung kostet nicht nur Zeit und Nerven sondern belastet das Klima – auch innerhalb des EB!

Eine Aussprache zwischen Schulleitung und Elternvertretung kann im kleinen Kreis erfolgen oder auch in einer EB-Sitzung. Die Schulleitung muss einer entsprechenden Einladung folgen (siehe **Teil VII A, Punkt 8.**).

Erziehungsberechtigte können die/den Klassen-Elternsprecher/in als Vermittler/in einschalten. Auch die Schulleitung muss bei Konflikten zwischen Eltern und Lehrkraft vermittelnd tätig werden und evtl. auch von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen.

Bei Konfliktfällen zwischen Schülern und Lehrkräften kann das Schulforum auf Antrag eines Betroffenen vermitteln (BayEUG Art. 69, Abs. 5).

Wenn eine Aussprache kein befriedigendes Ergebnis bringt, kann eine wichtige Vermittlerrolle bereits bei Meinungsverschiedenheiten und vor allem bei Auseinandersetzungen mit der Schule die je nach Schulart zuständige Schulbehörde spielen. Darum sollte sie immer eingeschaltet werden, bevor ein Streit eskaliert. Das gilt für die Elternvertretung aber auch für Eltern sowie volljährige Schüler/innen.

Bei Volksschulen ist die zuständige Behörde das Staatliche Schulamt (Fachliche Leitung), bei staatlichen Realschulen und Gymnasien ist es die/der örtlich zuständige Ministerialbeauftragte.

Wird keine Einigung erzielt kann der nächste Schritt die Einlegung eines sog. formlosen Rechtsbehelfs sein (ein anderer Ausdruck ist „formloses Rechtsmittel“).

Hinweis: Wenn Schulleitung, Lehrerkonferenz oder Schulforum eine Entscheidung ohne die im Gesetz oder in der Schulordnung vorgeschriebene Absprache mit dem EB treffen, dann ist diese Entscheidung rechtswidrig. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Entscheidung nichtig, also ohne jede Rechtswirkung ist; sie ist lediglich fehlerhaft und damit durch formlose Rechtsbehelfe anfechtbar.

Die formlosen Rechtsbehelfe

Das erste Rechtsmittel um eine Überprüfung bzw. Änderung der Entscheidung bzw. Maßnahme einer Behörde oder des Verhaltens von Personen herbeizuführen, sind die formlosen Rechtsbehelfe. Sie können sich gegen jede Art behördlichen Verhaltens richten – die Schule ist ebenfalls eine Behörde. Formlos heißen diese Rechtsmittel deswegen, weil sie weder an eine äußere Form noch an eine Frist gebunden sind, und sie sind kostenfrei. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Entscheidung; im Fall der Ablehnung wird diese begründet. Der formlose Rechtsbehelf kann per Brief, Fax, eMail oder mündlich – auch telefonisch – eingelegt werden – sinnvoller ist aber immer die Schriftform. Bei der Einlegung von formlosen Rechtsbehelfen ist keine Reihenfolge vorgeschrieben. Es ist aber ratsam stufenweise vorzugehen: Denn, wenn man eine Aufsichtsbeschwerde nicht direkt an die Schule, sondern an die Dienstaufsichtsbehörde richtet, so wird sie der Schule als erster Instanz zur Stellungnahme zugeleitet.

a) Die Gegenvorstellung:

Die erste Stufe der formlosen Rechtsbehelfe ist die Gegenvorstellung. Sie wird direkt an die Behörde gerichtet, deren Entscheidung/Maßnahme oder Verhalten beanstandet wird. In der Regel ist das eine Lehrkraft oder die Schulleitung. Die Gegenvorstellung muss nicht als solche bezeichnet werden um rechtlich wirksam zu sein.

o Die Gegenvorstellung kann sich zum einen gegen den sachlichen Inhalt einer konkreten Maßnahme oder Entscheidung der Schule (oder einer anderen Behörde) richten.

o Zum anderen kann sich die Gegenvorstellung aber auch gegen das Verhalten einer Person (z. B. Schulleitung, Lehrkraft) wenden.

In der Gegenvorstellung stellt der EB als Gremium der Elternvertretung, ein KES oder die/der Erziehungsbeauftragte den eigenen Standpunkt dar und verlangt Überprüfung, Abänderung bzw. Aufhebung oder Zurücknahme einer Entscheidung/Maßnahme oder Änderung des beanstandeten Verhaltens. Eltern können auch bei einer Gegenvorstellung die Hilfe der Elternvertretung in Anspruch nehmen.

b) Die Aufsichtsbeschwerde:

Geht die Schulleitung auf die Gegenvorstellung nicht ein kann sich die/der Betroffene mit einer formlosen Beschwerde (gilt juristisch als Aufsichtsbeschwerde) an die übergeordnete Schulbehörde als nächste Instanz wenden. Bei Volksschulen ist es das örtlich zuständige Staatliche Schulamt (Fachliche Leitung). Bei staatlichen Realschulen und Gymnasien ist es die/der regional zuständige Ministerialbeauftragte (die Adresse findet man auf der Homepage des Kultusministeriums: www.stmuk.bayern.de).

o Ähnlich wie bei der Gegenvorstellung kann die Aufsichtsbeschwerde Kritik an einer Maßnahme bzw. Entscheidung bei der fachlichen Erledigung schulischer Aufgaben (Unterricht und Erziehung) der Schule oder eines ihrer Angehörigen üben. Die Aufsichtsbeschwerde hat die sachliche Überprüfung einer Maßnahme bzw. Entscheidung zum Ziel, z.B. bestimmte Unterrichtsmaßnahmen oder die Bewertung von Schülerleistungen.

o Die Aufsichtsbeschwerde kann sich – wie die Gegenvorstellung - auch gegen das dienstliche Verhalten einer Person, also gegen die Art und Weise in der z. B. die Schulleiterin/der Schulleiter, eine Lehrkraft oder ein anderer Angehöriger einer Schulbehörde seine Tätigkeit ausgeübt hat. In diesem Fall handelt es sich um eine „Dienstaufsichtsbeschwerde“.

Hinweis: Mit der Aufsichtsbeschwerde gegen das Verhalten von Personen sollte man äußerst vorsichtig umgehen. Denn es kann u. U. geschehen, dass die Schulaufsichtsbehörde daraufhin dienstaufsichtliche Maßnahmen - bis hin zu einem Disziplinarverfahren - einleitet. Wenn die betreffende Lehrkraft dann mit juristischen Mitteln gegen den/die Verfasser vorgeht landet man evtl. wegen Verleumdung vor Gericht.

c) Weiterer Rechtsweg:

Wenn der Beschwerdeführer mit der Entscheidung über seine Aufsichtsbeschwerde nicht einverstanden ist, kann er sich mit einer sog. weiteren Aufsichtsbeschwerde an die nächst höhere Schulaufsichtsbehörde wenden. Das ist bei den Volksschulen die Schulabteilung der jeweiligen Bezirksregierung. Die weitere Aufsichtsbeschwerde bei Realschulen und Gymnasien richtet sich an die für die jeweilige Schulart zuständige Abteilung des Kultusministeriums.

Im Volksschulbereich kann man sich mit der „Nochmaligen weiteren Aufsichtsbeschwerde“ ebenfalls an das Kultusministerium (Volksschulabteilung) wenden.

Abschließend bleibt für alle Schularten nur noch die Petition an den Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags. Damit sind die Möglichkeiten des formlosen Rechtsbehelfs erschöpft.

Zu den sog. förmlichen Rechtsbehelfen bzw. Rechtsmitteln soll hier nichts gesagt werden (siehe dazu unter: www.das-rechtsportal.de/recht/schule/ratgeber/foermlicherechtsbehelfe.htm). Sie sind nur gegen sog. Verwaltungsakte zulässig, spielen also für den EB keine Rolle sondern nur für Eltern oder volljährige Schüler/innen.

Teil VII: Praxistipps zur Arbeit des Elternbeirats

Der sog. Geschäftsgang des EB ist in den neuen Schulordnungen nur noch ansatzweise geregelt (VSO § 20; VSO-F § 9; RSO und GSO § 20). Um Konflikte innerhalb des EB zu vermeiden sollte sich deshalb jeder EB eine Geschäftsordnung geben, die sich an den bis 2007 gültigen Regelungen (Kapitel „Geschäftsgang“) orientiert.

Eine ausführlichere Geschäftsordnung ist durchaus sinnvoll, denn sie kann vieles von vorneherein regeln, was sonst alle Jahre wieder erst mühsam ausdiskutiert werden muss. Dazu gehören Aussagen zur Verteilung der Verantwortung in der Elternvertretung, Regeln für einen geordneten Ablauf der EB-Sitzungen. Damit werden Konflikte und Streitigkeiten verhindert, die oft das Erreichen des eigentlichen Zieles verhindern und manches EB-Mitglied nachhaltig vergraulen. In der Geschäftsordnung eines Elternbeirats könnten vor allem folgende Punkte geregelt werden:

- Die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
- Aufgabenbereiche, die zu delegieren sind (etwa Kassenwart),
- Ordnung der Aussprachen (Wortmeldung, Rednerfolge, Regelung der Redezeit),
- Behandlung von Anträgen zur Sache und zum Verfahren,
- Art und Verteilung des Protokolls.

Konkrete Vorschläge geben die Elternverbände (siehe letzte Seite).

A) Grundsätze für die Sitzungen des Elternbeirats

Bisher wurde in den Schulordnungen eine Mindestzahl von drei EB-Sitzungen im Jahr genannt. Das reicht aber erfahrungsgemäß für eine wirklich zielführende Arbeit nicht aus. Empfehlenswert ist ein monatliches Treffen, dann können die Sitzungen kürzer und trotzdem ergiebiger sein.

Die/der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein. Der EB muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

1. Einladung zur EB-Sitzung und Tagesordnung

Natürlich verfasst die/der EB-Vorsitzende die Einladung selbst und legt auch die Tagesordnung in Absprache mit den übrigen EB-Mitgliedern selbst fest. Anregungen von Klassen-Elternsprechern, Eltern, der Schulleitung und anderen sind selbstverständlich zu berücksichtigen. Die Schule ist verpflichtet, die Verteilung der Einladung an die EB-Mitglieder in der Schule zu ermöglichen.

Für die Einladung ist keine bestimmte Form vorgesehen, es empfiehlt sich aber die Schriftform (eine eMail erfüllt den gleichen Zweck). Die Einladung muss auf jeden Fall Termin und Ort der Sitzung sowie einen Vorschlag für die Tagesordnungspunkte enthalten.

2. Sitzungsleitung

Die Leitung der EB-Sitzungen übernimmt natürlich die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung, auf keinen Fall die Schulleitung. (Näheres zur Gestaltung der EB-Sitzungen siehe **Teil B** dieses Kapitels)

3. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die bisherigen Regelungen der Schulordnungen sahen so aus: Der EB ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Wer darf an den Sitzungen teilnehmen?

Weil eine EB-Sitzung laut den Schulordnungen (VSO § 20, Abs. 2; VSO-F § 9; RSO und GSO § 20, Abs. 2) keine öffentliche Veranstaltung ist, dürfen als reguläre Teilnehmer nur die direkt gewählten oder nachgerückten EB-Mitglieder anwesend sein – also nicht die als Ersatzpersonen gewählten KES, keine Bevollmächtigten und natürlich nicht die Schulleitung. Teilnehmen dürfen aber Gäste (siehe 6.- 8.) und die vom EB berufenen Berater/innen (siehe dazu **Teil IV, Pkt. 1**, Beispiel 4).

Hinweis: Zum Thema Beteiligung der Klassen-Elternsprecher/innen, die nicht EB-Mitglieder sind, siehe **Teil III, Kapitel 1, Pkt. f**.

5. Wer ist stimmberechtigt?

Natürlich sind nur die regulären EB-Mitglieder stimmberechtigt. Noch ein Hinweis: Das Amt des EB-Mitglieds ist direkt mit der Person verbunden. Deshalb ist die Bevollmächtigung eines KES zur Teilnahme an einer EB-Sitzung und zur Beteiligung an den Abstimmungen nicht möglich.

6. Wer kann als Gast eingeladen werden?

Beliebige Personen – aber es müssen die Regeln eingehalten werden. Das heißt, die EB-Sitzung darf nicht dadurch eine öffentliche Veranstaltung werden, indem sog. Gäste von Anfang bis Ende der Sitzung anwesend sind. Dadurch werden die Geschäftsordnungsregeln unterlaufen und es besteht die Gefahr, dass die Gültigkeit der Sitzung und ihrer Beschlüsse angefochten wird. Deshalb darf auch die Schulleitung nur nach offizieller Einladung zu speziell genannten Punkten erscheinen. Wobei konkret bei der Einladung gesagt werden soll, für welche Tagesordnungspunkte oder Themen sie gilt. Vorsicht ist auch geboten bei der Einladung von Klassen-Elternsprechern, die nicht gewählte EB-Mitglieder sind. (VSO § 20, Abs. 4, Satz 2; VSO-F § 9; RSO § 20, Abs. 3, Satz 2; GSO § 20, Abs. 4, Satz 2)

Das Kultusministerium empfiehlt allen EBs, Vertretern der Eltern mit nicht-deutscher Muttersprache mehr Gelegenheit zur Information über die Tätigkeit der Elternvertretung zu geben. Das kann auch durch die Einladung als Gäste geschehen.

Gäste sollten in jedem Fall bereits vor der internen Diskussion verabschiedet werden, spätestens jedoch vor der Beschlussfassung/Abstimmung. Diese Vorgehensweise ist im eigenen Interesse zu praktizieren, damit der EB auch heikle Themen - unbeeinflusst von der Teilnahme anderer Personen – objektiv behandeln kann.

7. Wer muss als Gast eingeladen werden?

Laut den einzelnen Schulordnungen haben konkret Betroffene ein Anrecht, zu den von ihnen speziell genannten Angelegenheiten im EB gehört zu werden. Dazu gehört die Vertretung des Schulaufwandsträgers und die Schulleitung. Alle freiwillig und pflichtgemäß eingeladenen Gäste haben allerdings kein Recht an einer eventuellen Beratung und Abstimmung teilzunehmen. (VSO § 20, Abs. 3; VSO-F § 9; RSO § 20, Abs. 3, Satz 3; GSO § 20, Abs. 3)

8. Wer muss erscheinen, wenn er eingeladen wird?

Die Schulleitung und die/der Vertreter des Schulaufwandsträgers müssen der Einladung des EB folgen. Eine Lehrkraft muss einer Einladung des EB nicht folgen. Sie kann nur von der Schulleitung verpflichtet werden zu erscheinen (VSO § 20, Abs. 4, Satz 1; VSO-F § 9; RSO § 20, Abs. 3, Satz 1; GSO § 20, Abs. 4, Satz 1).

9. Wo kann der EB tagen?

Überall, wo die Ungestörtheit und die Vertraulichkeit der Themenbehandlung gewährleistet ist. Das muss also nicht unbedingt die Schule sein. Eine Schulleiterin oder ein Schulleiter kann sich nicht deshalb weigern als Gast zu erscheinen, nur weil die EB-Sitzung außerhalb der Schule stattfindet. Es kann sich sogar empfehlen, dass der EB außerhalb der Schule tagt, weil er dann wesentlicher einfacher und unabhängiger entscheiden kann, wer als Gast teilnimmt und wer nicht.

10. Wie soll das Sitzungsprotokoll aussehen?

Über die Elternbeiratssitzungen sollte natürlich ein Protokoll geführt werden, um Diskussionen und Beschlüsse festzuhalten. Die Form des Protokolls ist nicht festgelegt. Empfehlenswert ist, die Besprechungspunkte jeweils kurz zusammenzufassen, um später gegebenenfalls Diskussionen nachvollziehen zu können.

Es genügt aber auch ein reines Ergebnisprotokoll, in dem lediglich die Beschlüsse mit Beschlusstext und Abstimmungsergebnis festgehalten sind.

Die Protokolle werden in den Unterlagen des EB abgelegt, damit nachfolgende Elternbeiräte sich informieren können.

11. Wer soll/muss über die Ergebnisse der EB-Sitzungen informiert werden?

Zur Rechtslage: Da die Elternbeiratssitzungen nicht öffentlich sind, dürfen die Protokolle nicht an Nichtmitglieder weitergegeben werden! Deshalb haben nur EB-Mitglieder einen Anspruch auf eine Protokollkopie. Es besteht keinerlei Verpflichtung zur Weitergabe des Protokolls an Nicht-EB-Mitglieder (z.B. die Schulleitung).

Der EB kann jedoch in einem Rundschreiben an die nicht dem EB angehörenden KES, an die Eltern und an die Schulleitung über die (nicht vertraulichen) Themen und Ergebnisse seiner Sitzung berichten.

Wenn in Abwesenheit der Schulleitung, von dieser angesprochene Themen behandelt wurden, gibt der/die EB-Vorsitzende in einem Brief oder Vermerk die nötigen Informationen weiter.

12. Die Pflicht zur Verschwiegenheit richtig verstehen

Mit dem Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht der Elternvertretung wird leider mitunter Verwirrung gestiftet. Die Schulordnungen sagen übereinstimmend folgendes:

„Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“ (VSO § 20, Abs. 6; VSO-F § 9; RSO § 20, Abs. 5; GSO § 20, Abs. 6). Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt natürlich auch für die Tätigkeit im Schulforum.

Wichtig ist die Aussage im zweiten Satz. Sie besagt, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit nicht alles betrifft, was im EB gesagt bzw. beschlossen wurde, denn er ist kein Geheimzirkel. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nur für wirklich vertrauliche Informationen (das sind insbesondere Aussagen über Personen). Über offenkundige - das heißt allseits bekannte - Tatsachen, von deren Bekanntmachung niemand einen Schaden hat, darf durchaus informiert werden. Der EB hat im Gegenteil das Recht bzw. sogar die Pflicht zur Information von Eltern und Schulleitung über Beschlüsse, die sie betreffen bzw. interessieren. Allerdings kann diese Information nicht dadurch erfolgen, dass Sitzungsprotokolle verteilt oder öffentlich ausgehängt werden.

B) Sitzungen des Elternbeirats optimal gestalten

Natürlich sind in fast jeder Elternbeiratssitzung Entscheidungen zu treffen und evtl. weitere Beschlüsse vorzubereiten. Anregungen, Wünsche und gesetzlich vorgeschriebene Entscheidungen müssen jedoch vor allem sachkundig diskutiert werden, bevor sie in Beschlüsse einmünden.

a) Die Vorbereitung – Schlüssel zum Erfolg

Eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Verlauf der Sitzung ist deshalb eine rechtzeitige und gründliche Vorbereitung. Sie beginnt damit, dass Tagesordnungspunkte gesammelt und Sitzungsziele formuliert werden. Die Tagesordnungspunkte muss der Vorsitzende ordnen und eventuell Vorgespräche mit Teilnehmern führen, Sitzungsunterlagen zusammenstellen und unter Umständen Experten einladen. Zu beachten ist, dass die Themen zu denen Gäste eingeladen werden, als erste zu behandeln sind.

Hilfreich ist es, geeignete Personen an der Vorbereitung zu beteiligen (Informationen einholen, Vorgespräche führen usw.) um Kompetenzen zu nutzen und den Teamgedanken zu stärken. Um sicher sein zu können, dass wirklich alle anstehenden Themen behandelt werden, kann man vorab einen Tagesordnungsvorschlag verschicken. Damit man in der Sitzung nicht in Zeitnot kommt sollte man sich einen genauen Zeitplan machen.

Empfehlenswert ist es auch, die Frage der Protokollführung bereits vor der Sitzung im individuellen Gespräch zu klären. Dann kann man in Ruhe gemeinsam an Hand eines Beispiels über die Anforderungen sprechen und dadurch Vorbehalte vor dieser Aufgabe abbauen. Das ist besser als jedes Mal neu um einen Protokollanten zu betteln (der evtl. mit seiner Aufgabe nicht vertraut ist).

b) Die Sitzungsleitung

Damit bei einer EB-Sitzung alle Beteiligten mit Freude an der Sache teilnehmen müssen bestimmte Regeln eingehalten werden. Vor allem ist darauf achten, dass die Veranstaltung äußerlich geordnet und innerlich gut strukturiert verläuft. Nur so lässt sich verhindern, dass schier endlos herumdiskutiert wird und keine Entscheidungen zustande kommen. Weil das aber nicht ohne behutsame aber zielbewusste Steuerung klappt, sollte man sich bereits vorher überlegen, wie man die Sitzung leitet, wo Schwierigkeiten auftreten könnten und wie man sich in Problemsituationen verhält.

o Man beginnt mit einer freundlichen Begrüßung – stellt eventuelle Gäste vor - und eröffnet die Sitzung.

- o Es folgt eine kurze Einführung sowie die Durchsprache der Tagesordnung. Umstellungen in der Reihenfolge können jetzt vorgenommen werden. Ergänzungen durch weitere Themen nur bei dringendem Bedarf und nur nach Zustimmung durch eine qualifizierte Mehrheit, weil sonst abwesende Teilnehmer unzulässig benachteiligt werden.
- o Für den Punkt „Sonstiges“ können weitere Themen gesammelt werden. Auch hier sollte die Regel gelten: keine wichtigen Themen außerhalb der verteilten Tagesordnung behandeln.
- o Es macht Sinn, vorab den voraussichtlichen Zeitbedarf für wichtige Themen zu vereinbaren und im Verlauf der Sitzung daran zu erinnern.
- o Besteht der Elternbeirat aus vielen unerfahrenen Leuten stellt man die Sitzungsregeln (siehe **Pkt. c**) kurz vor und erläutert ihren Nutzen für alle Teilnehmer (inkl. Protokollführer/in).
- o Zu jedem Tagesordnungspunkt sollte eine möglichst kurze Einführung erfolgen, damit alle auf demselben Wissensstand sind und störende Rückfragen vermieden werden. Bei schwierigen Diskussions-themen empfiehlt sich der Einsatz eines Flipcharts oder angehefteten Papierbogens.
- o Als Vorsitzende/r hält man sich mit eigenen Beiträgen weitgehend zurück (eigene Sachbeiträge muss man ebenfalls auf die Rednerliste setzen). Stattdessen leitet man mit Fragen und Worterteilungen, wobei man auf gleiche Chancen achtet und die Redezeit im Auge behält.
- o Damit alle bei der Sache bleiben fasst man den Diskussionsstand zwischendurch immer wieder zusammen und gibt im passenden Moment einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse. Dann erfolgt die Bewertung: Was spricht für diese Entscheidung, was spricht dagegen? Auf diese Weise lassen sich Beschlüsse ohne Druckausübung und im Konsens herbeiführen.
- o Anträge zum Verfahren (Schluss der Debatte oder der Rednerliste) müssen sofort behandelt werden. (Einen solchen Antrag kann nur stellen, wer nicht bereits auf der Rednerliste stand oder steht.)
- o Wenn für eine Entscheidung keine klare Mehrheit zu finden ist, sollte sie vertagt werden. Damit hat jeder Teilnehmer die Möglichkeit, sich noch einmal Gedanken zum Thema zu machen und sich evtl. weiter zu informieren.
- o Man hilft bei der Formulierung von Beschlüssen und klärt, ob die/der Protokollführer/in den Wortlaut korrekt erfasst hat. Folgende Punkte sollten dabei festgehalten werden:
 - Was soll konkret geschehen bzw. getan werden?
 - Wer kümmert sich um das Thema?
 - Bis wann soll die Angelegenheit erledigt sein? bzw. wann gibt es spätestens einen Zwischenbericht?
- o Als Letztes werden Themenvorschläge für die nächste Zusammenkunft gesammelt und nach Wichtigkeit ausgewählt. Dann wird der nächste Termin vereinbart.
- o Zum Abschluss erfolgt der Dank an die Teilnehmer/innen und die Ermunterung zur weiteren Mitarbeit und zur Verwirklichung der Beschlüsse.

c) Steuerungshilfen

Wenn es keine Geschäftsordnung für EB-Sitzungen gibt, nimmt die/der Vorsitzende das der Sitzungsleitung zustehende Initiativrecht wahr, um den geordneten Verlauf sicherzustellen. Man kann als Leiter/in vor allem

- Vorschläge zur Behandlung oder Umformulierung von Anträgen machen;
- eine Rednerliste führen (lassen) und Vorschläge zur Redezeit machen;
- das Wort erteilen oder - wenn es erforderlich ist - entziehen;
- mit einem „Sachruf“ abschweifende Redner bitten (wieder) zur Sache zu kommen;
- jederzeit Vorschläge zum Verfahren machen (z. B. Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste) und darüber abstimmen lassen;
- falsche Behauptungen korrigieren oder richtig stellen lassen;
- persönliche Angriffe gegen An- oder Abwesende durch einen „Ordnungsruf“ sofort beenden;
- in krassen Fällen eine Person von der Sitzung ausschließen;
- wenn die Situation eskaliert, die Sitzung unterbrechen und die Gemüter im Einzelgespräch beruhigen;
- die Sitzung beenden.

Typische Probleme der Sitzungsleitung:

- Zwischen- und Zurufe: Aufgreifen, wenn sie dem Fortgang dienlich sind, sonst ignorieren oder darauf hinweisen, dass man sie später aufnehmen wird.
- Nebenunterhaltung, Randdialoge: Humorvoll reagieren, nicht kleinlich sein, direkte Fragen zum Thema der Unterhaltung stellen, freundlich um Aufmerksamkeit bitten.
- Unkonzentrierte Teilnehmer: Diskussionsstand öfter zusammenfassen, schnellere Wechsel in der Worterteilung.

C) Ohne Ziel kein Engagement – ohne Engagement kein Erfolg

Die Kenntnis von Rechten und Pflichten allein reicht nicht aus, um etwas zu bewirken

Die Erfahrung zeigt, dass eine Elternvertretung nur dann etwas bewirkt wenn sie sich Ziele setzt und ein langfristig angelegtes Konzept ihrer Tätigkeit entwickelt. Das ist für viele Elternvertretungen eine völlig neue Sache. Tatsache ist aber, dass nur langfristig geplantes und zielorientiertes Handeln etwas bewirkt und die Wertschätzung der Elternvertretung im Bewusstsein von Schule und Elternschaft steigt.

Was heißt das konkret für die Elternvertretung?

- o Sie nimmt nicht nur tagesaktuelle Themen in Angriff sondern denkt längerfristig. Dabei kann der folgende Handlungsleitfaden helfen.
- o Sie macht eine Analyse der Stärken und Schwächen ihrer Tätigkeit (auch in alten Protokollen nachlesen).
- o Sie verbessert aktiv die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern.
- o Sie überlegt, was an der Schule besser werden könnte und setzt sich konkrete Ziele (kurzfristig und längerfristig). Bei der Entwicklung einer solchen Zielplanung kann der weiter unten stehende **Fragenkatalog** (siehe **Pkt. B**) helfen.
- o Sie engagiert sich bei der Entwicklung eines pädagogischen Schulprofils ihrer Schule. An den weiterführenden Schulen gehört das auch zu den Aufgaben des Schulforums.

Anregungen kann eine Broschüre des Kultusministeriums geben: „Schule und Familie – Verantwortung gemeinsam wahrnehmen“. Download unter: <http://tinyurl.com/4b6xme>

Der Nutzen einer zielorientierten Arbeit der Elternvertretung

- o Das Schulklima wird besser;
- o Lehrer/innen und Schüler/innen macht Schule mehr Spaß;
- o der Unterricht wird besser;
- o mehr Schüler/innen haben mehr Schulerfolg.

Wie anfangen?

- o Anspruchsvolle Ziele setzen, damit sich Engagement lohnt.
- o Durch Aufgabenverteilung aus einzelnen Elternsprechern ein engagiertes Team formen.
- o Sich informieren was andere machen (bei Elternsprecher-Seminaren) oder im Internet bei einzelnen Schulen (auf der Homepage des Kultusministeriums: www.stmuk.bayern.de siehe Thema „Schulentwicklung“ sowie die Schulnetze für Realschulen und Gymnasien).

Wie weiter machen?

- o Ein langfristig angelegtes Konzept der EB-Tätigkeit entwickeln. Aus dem „Fragenkatalog“ in **Pkt. 2** einen Aufgabenkatalog entwickeln.
- o Regelmäßig Bilanz ziehen und evtl. Korrekturen vornehmen.
- o Die kommende Elternsprecher-Wahl extrem gut vorbereiten. Denn: Nur mit fähigen und engagierten Eltern lässt sich etwas in Gang bringen (siehe folgenden **Abschnitt D**).

1) Handlungsleitfaden für die Elternvertretung

Grundlagenwissen für die Elternvertretung vermitteln:

- o Sinn und Ziel der Elternvertretung deutlich machen
- o Wie lautet die gesetzliche Aufgabenstellung?
- o Welche Mitwirkungsrechte hat die Elternvertretung gemäß BayEUG und Schulordnung?
- o Welche weiteren Themenfelder gibt es für den EB?

Situation der Elternvertretung klären u. optimieren:

- o Wie ist die interne Befindlichkeit der EV?
- o Verhältnis zu Schulleitung, Lehrern u. Schülern klären

Wissen vermitteln, wie eine gute, schülergerechte Schule beschaffen sein sollte:

- o Materialien z. Thema Unterricht & Erziehung verbreiten

Schulsituation ermitteln:

- o Wie ist die Situation an unserer Schule bezüglich Unterricht und Erziehung?

Aufgaben definieren & Ziele entwickeln:

- o Wo ist Änderungs- bzw. Handlungsbedarf?
- o Was packen wir zuerst an?

Die EV-Arbeit zielorientiert anpacken:

- o Verantwortlichkeiten verteilen
- o Zusammenarbeit intern u. extern optimieren
- o Kontakt zu den Eltern verbessern

Für Kontinuität sorgen, Zukunft sichern:

- o Wahl der Elternvertretung vorbereiten
- o Wissen an neue EV-Mitglieder weitergeben
- o Informationen über Vorhaben und Projekte an Nachfolger weitergeben

2) Fragenkatalog für die Elternvertretung. Wie ist

.. das äußere Erscheinungsbild der Schule:

- o Wie wirken das Schulgebäude, die Klassenräume rein optisch?
- o Ist der Schulhof kinderfreundlich, wirkt er einladend, macht es Spaß, dort seine Pausenzeit zu verbringen?
- o Sind die Klassenzimmer und die Räume für Fachunterricht zweckmäßig und ausreichend ausgestattet?

... das „Innere“, das Schulklima/Schulleben:

- o Welches Klima herrscht an der Schule und den einzelnen Klassen?
- o Gibt es Initiativen der Schule, um eine spezifische Schulkultur zu entwickeln?
- o Wie ist der Umgang der Schüler untereinander (z.B. Gewaltproblematik) ?
- o Gibt es Drogen-/Suchtprobleme? Wie geht die Schule damit um?
- o Wie steht es um die Integration ausländischer Schüler?
- o Was können Vertrauenslehrer, Verbindungslehrer, Drogenbeauftragter, Schulsozialarbeiter berichten?

... die Schulorganisation:

- o Wie steht es um die Klassenstärken?
- o Gibt es Mittagsbetreuung, Hausaufgabenhilfe?
- o Wie geht die Schule mit Unterrichtsausfall um?
- o Wie vielfältig ist das schulische Angebot außerhalb des Unterrichts?
- o Gibt es Arbeitsgemeinschaften, die Spaß machen?

... der Unterricht:

- o Ist der Unterricht phantasievoll oder langweilig?
- o Gibt es Bestrebungen, neue Formen des Unterrichts zu praktizieren?
- o Gibt es Initiativen der Schule, neue/aktuelle Themen in die Schularbeit aufzunehmen?
- o Ist die Leistungsbeurteilung transparent u. gerecht?
- o Wie gehen Lehrer mit Kritik um?
- o Wie gehen Lehrer mit Problemschülern um?
- o Können Eltern Einblick in den Unterricht nehmen?

... die Hausaufgabenerteilung und -bearbeitung:

- o Sind sie verständlich, interessant?
- o Stimmen Menge und Zeitvorgaben?
- o Gibt es Hilfen und Hinweise der Lehrkraft?
- o Werden sie angeschaut und angemessen beurteilt?

... der Umgang mit den Eltern:

- o Wie ist die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern?
- o Wie ist das Informationsverhalten der Schulleitung?
- o Klassen-Elternabende: Werden die Interessen der Eltern bei Inhalt und Gestaltung ausreichend berücksichtigt?
- o Wie werden Elternsprechstunden und Elternsprechtage durchgeführt?
Hat die EV eine Mitsprachemöglichkeit?
- o Werden Eltern nichtdeutscher Muttersprache ausreichend integriert?
- o Werden die Eltern ausreichend informiert, z.B. über die Unterrichtskonzepte, Lernziele, Regelungen zu Hausaufgaben und Probearbeiten, Leistungsbewertung, Einsicht in Schülerbogen usw.

... die Situation von Schülerschaft und Schülervertretung:

- o Wie ist der Umgang der Lehrerschaft/Schulleitung mit den Schülern/ der Schülervertretung?
- o Welche Probleme bewegen die Schülervertretung?
- o Gibt es eine Schülerzeitung?

D) Elterninformation und Zukunftssicherung

Ein zielorientiert arbeitender EB sollte die Eltern einigermaßen regelmäßig und umfassend über Wissenswertes aus dem Schulleben und über seine Aktivitäten informieren. Denn nur dann kann er darauf zählen, dass er von den Eltern als ihre Interessenvertretung auch tatsächlich wahrgenommen wird. Diesen Rückhalt in der Elternschaft kann der EB für die Akzeptanz seiner Arbeit bei Schulleitung und Lehrerschaft nutzen.

Elternsprecherwahlen gut vorbereiten:

Ein weiterer Grund für eine gute Elterninformation ist die Sicherung der Nachhaltigkeit in der EB-Arbeit. Denn was helfen die hoffnungsvollsten Ansätze wenn sie schon nach einem oder zwei Jahren versanden, weil der EB nicht über genug ideenreiche und einsatzfreudige Personen verfügt? Darum sollte ein aktiver EB bei der Wahlvorbereitung ganz gezielt dafür sorgen, dass seine Ideen und Vorhaben von den richtigen Leuten weiter geführt werden. Das gelingt aber nur durch gute Information und Motivation der Eltern. Nur so lassen sich genügend Mütter und Väter finden, die den persönlichen Einsatz für die Ziele des EB an ihrer Schule als lohnend ansehen. Weil die entscheidende personelle Weichenstellung für die Zukunft die Wahl der Elternvertretung ist, sollte mit der Elterninformation spätestens hier angesetzt werden.

Ein wichtiges erstes Ziel bei der Wahlvorbereitung ist es, möglichst viele Eltern zur Teilnahme an den Elternversammlungen und damit auch an der Wahl zu veranlassen.

Hinweis: Die spätere Kontaktaufnahme der Elternsprecher mit den Eltern wird deutlich erleichtert, wenn die gewählten Klassen-Elternsprecher/innen sofort am Wahlabend ein vorbereitetes Formular für die Eintragung von Name sowie Telefonnummer und eMail-Adresse herumgehen lassen.

Tipps für eine erfolgreiche Wahl zur Elternvertretung:

- o Frühzeitig mit der Vorbereitung anfangen (deutlich vor den Sommerferien).
 - o Rechtzeitig Absprache mit der Schulleitung bezüglich des Einladungsschreibens zur Wahl treffen. Das heißt, es sollte nicht die Schulleitung allein einladen sondern auch der EB – entweder in einem gemeinsamen oder in einem separaten Schreiben.
 - o Rechenschaftsbericht über die konkreten Ergebnisse der EB-Arbeit des vergangenen Jahres der Einladung beifügen.
 - o Generelle Ziele der EB-Arbeit für das neue Schuljahr mündlich oder schriftlich vorstellen (evtl. der Einladung beifügen). Dadurch Bereitschaft der Eltern zum Engagement wecken bzw. fördern.
- Wichtig: Die Eltern neu eingeschulter Schüler/innen kann der EB nur auf diesem Wege erreichen und für die Beteiligung an der Wahl motivieren. Das ist besonders wichtig, weil gerade die Elterngruppe der neuen Schüler/innen mit ihren speziellen Eingewöhnungsproblemen stets unterrepräsentiert ist.
- o Um die Zahl der wirklich geeigneten Kandidaten zu erhöhen ist es z. B. sinnvoll, im persönlichen Kontakt bewährte EB-Mitglieder für eine erneute Kandidatur zu gewinnen, aber auch neue „Hoffnungsträger“ zur Mitarbeit aufzumuntern.

Wie geht's weiter?

- a) Volksschulen: Nach der Wahl der KES steht an größeren Schulen noch die Wahl des EB an. Wenn diese nicht direkt am Wahlabend der KES stattfindet (was durchaus empfehlenswert ist), muss die/der noch amtierende Vorsitzende des vorigen EB die KES zu einem gesonderten Termin dazu einladen. Die Schulleitung ist dafür nicht zuständig. Bei dieser sog. konstituierenden Sitzung werden vor allem die/der Vorsitzende und die Stellvertretung gewählt. Die weiteren Funktionsträger kann man in der nächsten Sitzung später berufen, wenn man sich bereits etwas besser kennt. Es macht Sinn, den Neulingen zur Vorbereitung auf die erste EB-Sitzung die (hoffentlich existierende) Geschäftsordnung zu geben. Es ist ebenfalls ratsam, dass bei einem Wechsel im Vorsitz, die/der Vorsitzende des „alten“ EB den Neu-Anfang in der ersten Sitzung begleitet.
- b) Alle Schularten: Nach der Wahl der Elternvertretung kann die/der neue Vorsitzende von Eltern und Elternsprechern Wünsche und Vorstellungen für die weitere EB-Tätigkeit sammeln und damit die nächste Sitzung sinnvoll vorbereiten.

Informationsmöglichkeiten für Eltern und Elternvertreter/innen:

- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: www.stmuk.bayern.de
- Bayerischer Elternverband e. V. (BEV): www.bayerischer-elternverband.de
- Landeselternvereinigung der bayerischen Realschulen (LEV-RS): www.lev-rs.de
- Landeselternvereinigung der Gymnasien in Bayern (LEV): www.lev-gym-bayern.de
- Landeselternvereinigung der öffentlichen Wirtschaftsschulen in Bayern: www.wirtschaftsschulen-lev.de
- Aktion Humane Schule (AHS): www.aktion-humane-schule.de („Themen“)

Stichwortverzeichnis

A		M	
Abberufung, Abwahl	4	Mandatsverteilung	16
Anhörungsrecht	18, 19	Mitbestimmungsrechte	6, 8
Antragsrecht	19	Mitwirkungsmöglichkeiten	6, 9 ff.
Arbeitsmittel, Anspruch auf	20	MODUS21	12
Aufgaben der Elternvertretung	5 ff.	N	
Aufsichtsbeschwerde	22	Nachrücker	4, 14
Aussprache	21	Nachwahl	4
B		O	
Besondere Veranstaltungen	10	Ordnungsmaßnahmen, Verhängung von	10
E		Organisation des Elternbeirats	16
Elternabend	7	P	
Elternabende, weitere	8	Pausenordnung, Pausenverpflegung	9
Elternadressen, Nutzung von	20	Pausenzeiten	9
Elternbefragung siehe Umfragen		R	
Elternmitwirkung im Bildungssystem	3 ff.	Rechte der Elternvertretung	16 ff.
Elternbeirat	3, 5 ff., 16 ff.	Rechtsbehelfe, formlose	21
Elternspende	16	Rechtsschutz	21 ff.
Elterntreffen	15	Rechtsstatus	16
Elternverbände	5	Rücktritt	4
Elternvertretung, Grenzen der	17	S	
Ersatzperson	4	Sammlungen	9
Erweiterung des Elternbeirats	16	Schülerfreizeiten und dergl.	8
Erziehungsaufgabe, gemeinsame	7	Schulprofilentwicklung	12
Evaluation	13	Schulentwicklung	11 ff.
F		Schulforum	3
Finanzierung	20	Sitzungen des Elternbeirats	16, 22 ff.
G		Sommerfest	8
Gegenvorstellung	21	T	
GEB - Gemeinsamer Elternbeirat	4	Tag der offenen Tür	8
Geschäftsordnung	16	U	
H		Umfragen	11
Hausordnung	9	Unterrichtsfreier Tag	8
Helfer des Elternbeirats	15	Unterrichtszeiten, Festlegung von	8
I		Unterstützungsanspruch	17
Informationsrecht	10, 19	V	
Informationsanspruch	14, 17 ff.	Veranstaltungen der Schule	9
J		Verschwiegenheit	14, 24
Juristische Begriffe	8	Versicherungsschutz	20
K		Verteilung von Mitteilungen	14
Klassenelternsprecher/in	14 ff.	Vertrauensverhältnis vertiefen	7
Klassenelternversammlung	7	Vorschlagsrecht	19
Kostenübernahme	20	W	
L		Wahl der Elternvertretung	3 ff.
Landesschulbeirat	5	Z	
Lernmitteln, Anschaffung von	9	Zusammenarbeit von Schule und Eltern	7